

NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

C 5088 A



Ausgabe Nr. 11/12/2011
– Schule –

Kiel, den 16. Dezember 2011

ISSN 0945-2923

Inhalt

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 0945-2923**

Ausgabe Nr. 11/12 2011 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-5806
Fax: 0431 988-5815
E-Mail: Ruth.Karow@mbk.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

8,00 Euro zuzüglich Versandkosten

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schule

Schulgestaltung

- 303 COMENIUS im Programm „Lebenslanges Lernen“ –
Antragstermine 2012
- 303 Ausländische Fremdsprachenassistentinnen und
-assistenten an Schulen in Schleswig-Holstein
- 304 Bundeswettbewerb Mathematik 2012
- 304 Stützpunktschulen für Transfer und Unterrichtsentwicklung
in den Naturwissenschaften
- 307 JuniorAkademie Bad Segeberg 2012 (Jahrgangsstufen
6 und 7)
- 307 JuniorAkademie St. Peter-Ording 2012 (Jahrgangsstufen
8 bis 10)

Schulverwaltung

- 309 **Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung
über Ferientermine an den öffentlichen Schulen
in Schleswig-Holstein in den Schuljahren 2010/11
bis 2016/17
Vom 15. November 2011**
- 309 **Landesverordnung zur Änderung der Prüfungsverord-
nung berufsbildende Schulen
Vom 22. November 2011**
- 322 Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterfüh-
renden allgemein bildenden Schulen sowie Empfehlungen
zur Bestimmung der zuständigen Schule und der
Aufnahmemerkmale
- 328 Durchführungsbestimmungen zu den zentralen Abschluss-
prüfungen zum Hauptschulabschluss und zum Realschul-
abschluss im Schuljahr 2011/12
- 335 Lehrpläne für die Berufsschule, Berichtigung
- 335 Lehrplan für die berufsbildenden Schulen
- 335 Organisatorische Verbindung, Namensgebung
- 336 Stundentafel für die Berufsoberschule, Fachrichtung
Technik

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- 337 Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne
Lehrbefähigung (Sonderregelung „Seiteneinstieg“) in
den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein
- 339 Stellenausschreibungen

COMENIUS im Programm**„Lebenslanges Lernen“ – Antragstermine 2012**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 17. Oktober 2011 – III 329

COMENIUS ermöglicht innovative Wege der Zusammenarbeit und Partnerschaft schulischer Einrichtungen in Europa. Mit der Durchführung des Programms in Deutschland ist der Pädagogische Austauschdienst als Nationale Agentur für EU-Programme im Schulbereich beauftragt.

COMENIUS konzentriert sich auf die erste Phase der allgemeinen Bildung, von der Vorschule bis zum Ende des Sekundarbereichs II.

COMENIUS-Schulpartnerschaften

Laufzeit zwei Jahre/Antragstermin: 21. Februar 2012

Multilaterale Schulpartnerschaften – mindestens drei Schulen aus drei verschiedenen Teilnehmerstaaten
Der Schwerpunkt der Zusammenarbeit liegt auf Schüleraktivitäten oder auf dem Gedankenaustausch auf Ebene des Kollegiums zu didaktisch-pädagogischen Fragestellungen oder Fragen des Schulmanagements.

Bilaterale Schulpartnerschaften – zwei Schulen/Einrichtungen zur Lehrlingsausbildung aus Teilnehmerstaaten mit verschiedenen Sprachen

Ziel ist die Förderung des Fremdsprachenlernens.

Im Rahmen der projektorientierten Zusammenarbeit entsteht ein gemeinsames Produkt. Die Schülerinnen und Schüler beider Länder haben zum Reisebeginn ein Mindestalter von 12 Jahren; die Aufenthaltsdauer im Gastland beträgt jeweils mindestens 10 Tage; die Anzahl ist festgelegt auf mindestens 10 Schülerinnen und Schüler (+2 Begleitkräfte) oder mindestens 20 Schülerinnen und Schüler (+ 4 Begleitkräfte).

COMENIUS-Regio

Laufzeit zwei Jahre/Antragstermin: 21. Februar 2012

Gefördert wird hierbei die Zusammenarbeit im schulischen Bereich auf der Ebene von Regionen und Kommunen unter Beteiligung von Schulbehörden, Schulen und anderen Akteuren (auch außerschulischer Bereich). Die bilaterale Partnerschaft bezieht sich auf Themen von gemeinsamem Interesse sowie den Austausch von Erfahrungen und zielt ab auf die Entwicklung nachhaltiger Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Regionen.

COMENIUS-Assistenzzeiten

Antragstermin für Assistenzkräfte und auch für Gast-einrichtungen: 31. Januar 2012

Angesprochen sind Lehrkräfte aller Fächer, Schulformen und -stufen ab dem 5. Semester, die noch nicht den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben und noch nicht als Lehrkräfte beschäftigt waren.

Aufenthaltsdauer: 13 bis 45 Wochen bei einem Einsatz von 12 bis 16 Unterrichtsstunden pro Woche. Durchführungszeitraum: zwischen dem 1. August 2012 und dem 31. Juli 2013.

COMENIUS-Lehrerfortbildung

Antragstermine:

16. Januar 2012 (Maßnahmen ab 1. Mai 2012)

30. April 2012 (Maßnahmen ab 1. September 2012)

17. September 2012 (Maßnahmen ab 1. Januar 2013)

Lehrkräfte aller Fächer, Schularten und -formen (inklusive Vorschulbereich, Förderzentren und der beruflichen Bildung) sowie Lehreraus- bzw. -fortbilder, Schulleiter, Schulverwaltungsfachleute und pädagogisches Fachpersonal erhalten eine finanzielle Förderung (Fahrt- und Aufenthaltskosten, Kurskosten und ggf. sprachliche Vorbereitung) für Fortbildungskurse, Praktika/Workshadowing/Hospitationen, Teilnahme an Konferenzen/Seminaren, die von einem europäischen Netzwerk organisiert werden, Fortbildungskurse für Fremdsprachenlehrer sowie reine Sprachkurse nur für Lehrkräfte, die Sachfächer in einer Fremdsprache unterrichten, sich zu Fremdsprachenlehrern weiterbilden, eine weniger verbreitete Sprache erlernen oder an einer laufenden COMENIUS Schulpartnerschaft mitarbeiten.

Detaillierte Informationen zu den o.g. Programmen sowie zum Antragsverfahren erhalten Sie im Internet unter: www.kmk-pad.org oder auf der Website der Nationalen Agentur des PAD: www.kmk-pad.org/der-pad/nationale-agentur.html

Ausländische Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten an Schulen in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 9. November 2011 – III 323

Im Schuljahr 2012/13 können voraussichtlich wieder Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten (FSA) in begrenztem Umfang an Schulen des Landes eingesetzt werden. Bei Interesse an der Zuweisung eines ausländischen FSA muss ein entsprechender Antrag bis zum 31. Januar 2012 an das Bildungsministerium gerichtet werden. Das Antragsformular ist im Internet unter www.bildung.schleswig-holstein.de (Formulare) eingestellt. Mit dem Antrag verpflichtet sich die Schule gleichzeitig, der/dem FSA sowohl hinreichende Hilfestellung und Betreuung zu gewährleisten als auch für eine Unterbringung zu sorgen. Die/der FSA sollte über den fremdsprachlichen Bereich hinaus in möglichst viele (Schul-)Aktivitäten einbezogen werden, damit beide Seiten aus dem Einsatz Nutzen ziehen können. Über die Zuweisungen wird voraussichtlich im 2. Quartal 2012 entschieden.

Bundeswettbewerb Mathematik 2012

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 24. November 2011 – III 315

Der Bundeswettbewerb Mathematik wird 2012 wieder veranstaltet. Es können sich Schülerinnen und Schüler an allen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland beteiligen, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Der Wettbewerb richtet sich in seinen Anforderungen aber schwerpunktmäßig an die Jahrgangsstufen 9 bis 12/13. Anfang Dezember werden die Ausschreibungsunterlagen an die Schulleitungen versandt. Einsendeschluss für die erste Runde ist der 1. März 2012.

Der Bundeswettbewerb Mathematik möchte bei Schülerinnen und Schülern Interesse an der Mathematik wecken und wach halten. Mit interessanten und anspruchsvollen Aufgaben will er sie anregen, sich eine Zeit lang intensiv mit Mathematik zu beschäftigen. Mathematisch Interessierten soll so die Möglichkeit gegeben werden, ihre Fähigkeiten zu erproben und weiter zu entwickeln. Neben dem mathematischen Schulwissen muss man zur Teilnahme vor allem auch Ausdauer mitbringen.

Ein Wettbewerbslauf besteht aus drei Runden. In den ersten beiden Runden werden je vier Aufgaben aus unterschiedlichen Bereichen der Elementarmathematik gestellt. Sie müssen in Hausarbeit selbstständig gelöst und schriftlich ausgearbeitet werden. Die Aufgaben sind nicht direkt an den Schulstoff gebunden. In der ersten Runde sind auch Gruppenarbeiten zugelassen. In der dritten Runde werden die Berechtigten zu einem Kolloquium mit Mathematikern und Mathematikerinnen aus Universität und Schule eingeladen. In dieser Runde werden anhand von fachlichen Einzelgesprächen die Bundessiegerinnen/Bundessieger ermittelt.

Die Preisträgerinnen und Preisträger der ersten und zweiten Runde erhalten Urkunden, in der zweiten Runde zusätzlich Geldpreise. Auf Grund der Beteiligung der Studienstiftung des deutschen Volkes am Kolloquium werden die Bundessiegerinnen/Bundessieger im Falle eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder technischen Hochschule in die Förderung der Studienstiftung gemäß deren Regelungen aufgenommen.

Träger des Bundeswettbewerbs Mathematik ist Bildung & Begabung gemeinnützige GmbH, gefördert wird er vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Die Kultusministerien und Schulbehörden der Länder unterstützen den Wettbewerb und befürworten die Teilnahme. Der Bundeswettbewerb Mathematik steht als Projekt von Bildung & Begabung gemeinnützige GmbH unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten.

Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Wettbewerbs, wo auch zusätzliche Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können.

Bundeswettbewerb Mathematik, Kortrijker Straße 1, 53177 Bonn, Tel: 0228 95915-20, Fax: 0228-95915-29, E-Mail: info@bundeswettbewerb-mathematik.de, Web: www.bundeswettbewerb-mathematik.de

Stützpunktschulen für Transfer und Unterrichtsentwicklung in den Naturwissenschaften

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 23. November 2011 – III 326

Im Schuljahr 2011/12 können sich Regionalschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien als Stützpunktschulen für Transfer und Unterrichtsentwicklung in den naturwissenschaftlichen Fächern bewerben. Es ist geplant, fünf Stützpunkte an Regionalschulen und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und fünf Stützpunkte an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe einzurichten. Die Aufgabe der Stützpunktschulen besteht darin, den organisatorischen Rahmen für Veranstaltungen bereitzustellen, in welchen die Lehrkräfte des Landes sich möglichst ortsnah und regelmäßig über aktuelle Angebote zur Weiterentwicklung des Unterrichts in den naturwissenschaftlichen Fächern informieren und austauschen können. Es ist geplant, ab März 2012 vier bis sechs Veranstaltungen pro Stützpunktschule im Schuljahr durchzuführen, und zwar abwechselnd in den Fächern Biologie, Chemie, Physik und NaWi. Weitere Fächer, z.B. Informatik, können bei Bedarf hinzukommen. Spezielle Themenwünsche der Schulen sind gerne gesehen und werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Referentinnen und Referenten, welche die benötigten Geräte und Verbrauchsmaterialien selbst mitbringen, werden durch das MBK gestellt.

Die Schule stellt die Fachräume und Arbeitsplätze zur Verfügung. Sie führt die Veranstaltungen durch und pflegt den Kontakt zu den Nachbarschulen sowie das entstehende Netzwerk. Ferner sorgt sie für den notwendigen Informationsaustausch mit dem Ministerium. Dafür erhält die Schule eine Pauschale von jährlich 1.000 Euro (Materialkosten werden durch die Anbieter getragen) sowie eine Ausgleichsstunde. Eine Ausgleichsstunde entspricht dem Zeitwert von 70 Zeitstunden pro Schuljahr.

Die Bewerbungsunterlagen umfassen

- den ausgefüllten Bewerbungsfragebogen (Anlage 1)
- den Beschluss der Schulkonferenz (Anlage 2)
- die Benennung einer verantwortlichen Lehrkraft

Die Auswahl der Schulen erfolgt in Abstimmung mit der im MBK zuständigen Schulaufsicht. Bei der Auswahl wird insbesondere die regionale Verteilung der Schulen im Flächenland Schleswig-Holstein berücksichtigt. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2012 an das Ministerium für Bildung und Kultur, z. Hd. Ronald Westphal (III 326), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Anl.

Anlage 1

Bewerbungsfragebogen

Bitte senden Sie diesen Bewerbungs-Fragebogen zusätzlich in digitaler Form an:
Ronald.Westphal@mbk.landsh.de

Bewerbung

im Rahmen des Projektes: **Stützpunktschulen für Transfer und Unterrichtsentwicklung in den Naturwissenschaften**

Bitte tragen Sie Ihre Antworten in diese Tabelle ein.
Die Zeilen können Sie nach eigenen
Bedürfnissen formatieren.

Allgemeine Angaben

Name, Adresse, Telefonnummer der Schule

E-Mail-Adressen und ggf. Website

Landkreis

Name der Schulleiterin / des Schulleiters

Name der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin / des zuständigen

Schulaufsichtsbeamten

Name, Funktionen und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Lehrkraft

Erfahrungsfelder

Mit Veranstaltungen zur Förderung der Naturwissenschaften haben
wir bisher folgende Erfahrungen gemacht:

Wir bieten bereits folgende Veranstaltungen an:

Kooperationen/Netzwerke

Wir kooperieren hinsichtlich unserer

Aktivitäten im Bereich der Naturwissenschaften

mit folgenden weiteren Partnern:

So gestaltet sich die Kooperation konkret:

Motivation zur Teilnahme am Projekt

Beschreiben Sie bitte kurz, mit welcher Motivation Sie sich bewerben.

Anlage 2

Beschlussvorlage zur Teilnahme am Projekt

(Dieses Schreiben kann nach der nächsten turnusmäßigen Schulkonferenz zugesandt werden.)

Stützpunktschulen für Transfer und Unterrichtsentwicklung in den Naturwissenschaften

Anschrift der Schule:

Name der Schulleiterin / des Schulleiters:

Die Schulkonferenz hat am _____ die Teilnahme am

Projekt Stützpunktschulen für Transfer und Unterrichtsentwicklung in den Naturwissenschaften

mit _____ Stimmen von _____ möglichen Stimmen befürwortet /

bei _____ Gegenstimmen und _____ Enthaltungen.

(Ort/ Datum)

(Unterschrift Schulleitung)

JuniorAkademie Bad Segeberg 2012 (Jahrgangsstufen 6 und 7)

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 23. November 2011 – III 3116

In den Sommerferien 2012 (19. bis 29. Juli 2012) wird zum ersten Mal eine JuniorAkademie für die Jahrgangsstufen 6 und 7 (Stand 31. Januar 2012) der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen in Bad Segeberg durchgeführt.

Bei der JuniorAkademie handelt es sich um ein länderbezogenes, außerschulisches Förderprogramm für begabte Schülerinnen und Schüler der Unterstufe und Mittelstufe. Die JuniorAkademie Bad Segeberg folgt dem Konzept der Deutschen JuniorAkademien.

Die Akademie bietet den Schülerinnen und Schülern eine intellektuelle und soziale Herausforderung, die ihnen neue, weit reichende Erfahrungen vermittelt. Die JuniorAkademie Bad Segeberg führt in grundlegende Methoden unterschiedlicher Fachdisziplinen ein und regt zum interdisziplinären Denken und Arbeiten an. Sie ermöglicht die Begegnung mit Gleichaltrigen, die ebenso besondere Fähigkeiten und Interessen in unterschiedlichsten Bereichen besitzen. So lernen die Teilnehmenden andere, neue Denkansätze kennen, blicken über den Horizont der bisherigen Lebens- und Erfahrungswelt hinaus und werden an die Grenzen ihrer Leistungskraft herangeführt.

Die JuniorAkademie Bad Segeberg 2012 wird von der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind – Regionalverein Schleswig-Holstein e.V. (DGhK) geleitet und in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung und Kultur (MBK) organisiert. Sie findet vom 19. bis 29. Juli 2012 in der JugendAkademie in Bad Segeberg statt, wo die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zehn Tage leben und lernen werden.

Geplant sind vier Kurse für insgesamt 56 Schülerinnen und Schüler aus den Bereichen Kunst und Naturwissenschaften. Die fachliche Arbeit in den Kursen wird durch weitere kursübergreifende Angebote (z.B. Musik, Sport, Exkursionen) ergänzt.

Zugang zur Akademie haben Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 und 7, die eine weit überdurchschnittliche intellektuelle Befähigung sowie eine ausgeprägte Leistungsmotivation und besondere Anstrengungsbereitschaft bereits gezeigt und unter Beweis gestellt haben.

Die besondere Befähigung und Motivation muss durch die Empfehlung einer Lehrkraft nachgewiesen werden. Es sollten für die Empfehlung auch solche Jugendliche ins Auge gefasst werden, die vielleicht keine hervorragenden Schulleistungen erbringen, aber offensichtlich über breite intellektuelle Fähigkeiten verfügen. Ebenfalls ist solchen Jugendlichen der Vorzug zu geben, die leicht lernen und die sich auch außerhalb der Schule vielfältig engagieren. Die Empfehlung soll mit der/dem betreffenden Jugendlichen abgesprochen werden und von diesem ist ein eigenes Bewerbungsschreiben (ca. 300 Wörter) beizufügen. Die Empfehlung soll nicht auf ein spezielles Thema bezogen sein, sondern die allgemeine Eignung definieren. Jede Schule kann eine Empfehlung aussprechen. Darüber hinaus sind Eigenbewerbungen möglich, sprechen Sie in diesem Fall bitte die Organisationsleitung an.

Ablauf:

- Empfehlung durch die Schulen (inklusive Bewerbungsschreiben der Schülerinnen und Schüler) an das MBK bis zum 24. Februar 2012
- Informationen und Formulare finden Sie ab Ende Dezember unter www.dghk-sh.info
- Versand des Programms und der Bewerbungsunterlagen durch das MBK direkt an die Schülerinnen und Schüler ab dem 5. März 2012
- Bewerbung der Schülerinnen und Schüler bis zum 18. März 2012 an das MBK
- Zusage bis 31. März 2012 per E-Mail
- Versand der Unterlagen bis Anfang April 2012
- verbindliches Vorbereitungstreffen der Teilnehmer und der Kursleiter am 2. Juni 2012 in Bad Segeberg,
- Durchführung der JuniorAkademie vom 19. bis 29. Juli 2012
- Öffentliche Abschlusspräsentation am Nachmittag des 29. Juli 2012

Die Gesamtkosten pro Akademieplatz belaufen sich auf etwa 950 Euro, die zum überwiegenden Teil vom MBK und von Sponsoren getragen werden. Von den Teilnehmenden wird eine Eigenbeteiligung in Höhe von 350 Euro erwartet, die etwa den Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung entspricht. Die Kosten der Fahrt zwischen Wohnort und Akademie sind selbst zu tragen.

Wenn die Einkommensverhältnisse der Familie eine Eigenleistung nicht oder nicht in voller Höhe zulassen, kann der Betrag reduziert werden. Ein entsprechender Antrag ist erst nach Erhalt der Teilnahmezusage zu stellen. Die Bewerberinnen und Bewerber gehen mit ihrem Teilnahmeantrag keinerlei Verpflichtungen ein.

Organisationsleitung:

DGhK e.V., Birgit Kullack, Tel. 04551 999314 oder E-Mail: Kullack@dghk-sh.info .

Weitere Auskünfte sowie Empfänger der Bewerbung:

Ministerium für Bildung und Kultur, Jochen Frese (III 3116), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, Tel. 0431 988-2409 oder E-Mail: jochen.frese@mbk.landsh.de

JuniorAkademie St. Peter-Ording 2012 (Jahrgangsstufen 8 bis 10)

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 23. November 2011 – III 3116

Bei den Deutschen JuniorAkademien handelt es sich um ein länderbezogenes, außerschulisches Förderprogramm für begabte Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I. Sie finden in den jeweiligen Sommerferien in verschiedenen Bundesländern statt. Das Konzept der Deutschen JuniorAkademien wurde in Anlehnung an die Deutsche SchülerAkademie entwickelt. Die Akademien bieten den Schülerinnen und Schülern eine intellektuelle und soziale Herausforderung, die ihnen neue, weit reichende Erfahrungen vermittelt. Die Deutschen JuniorAkademien führen in grundlegende Methoden unterschiedlicher Fachdisziplinen ein und regen zum interdisziplinären Denken und Arbeiten an. Sie ermöglichen die Begegnung mit Gleichaltrigen, die ebenso besondere Fähigkeiten und Interessen in

unterschiedlichsten Bereichen besitzen. So lernen die Teilnehmenden andere, neue Denkansätze kennen, blicken über den Horizont der bisherigen Lebens- und Erfahrungswelt hinaus und werden an die Grenzen ihrer Leistungskraft herangeführt.

Die JuniorAkademie St. Peter-Ording 2012 wird von der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind – Regionalverein Schleswig-Holstein e.V. geleitet und in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung und Kultur (MBK) und der Beratungsstelle besondere Begabungen (BbB) in der Behörde für Schule und Berufsbildung organisiert. Sie findet statt vom 24. Juni bis 7. Juli 2012 am Campus Nordsee (Nordsee-Internat St. Peter-Ording), wo die Teilnehmerinnen und Teilnehmer 14 Tage leben und lernen werden.

Es werden acht Kurse für insgesamt 96 Schülerinnen und Schüler (60 aus Schleswig-Holstein und 36 aus Hamburg) der Jahrgangsstufen 8 bis 10 (Stichtatum 31. Januar 2012) angeboten. Geplant sind bislang die Bereiche Robotik, Ökologie und Ökonomie, Linguistik, Wissenschaftskommunikation, Physik, Biologie, Foto-Journalismus und Architektur. Die fachliche Arbeit in den Kursen wird durch weitere kursübergreifende Angebote (z.B. Musik, Sport, Exkursionen, Vorträge) ergänzt. Zugang zur Akademie haben Schülerinnen und Schüler von Gymnasien und Gemeinschaftsschulen der genannten Jahrgangsstufen, die eine weit überdurchschnittliche intellektuelle Befähigung sowie eine ausgeprägte Leistungsmotivation und besondere Anstrengungsbereitschaft bereits gezeigt und unter Beweis gestellt haben.

Die besondere Befähigung und Motivation muss durch die Empfehlung einer Lehrkraft nachgewiesen werden. Es sollten für die Empfehlung vor allem auch solche Jugendliche ins Auge gefasst werden, die vielleicht keine hervorragenden Schulleistungen erbringen, aber offensichtlich über breite intellektuelle Fähigkeiten verfügen. Auch ist solchen Jugendlichen der Vorzug zu geben, die leicht lernen und die sich auch außerhalb der Schule vielfältig engagieren. Die Empfehlung soll mit dem/der betreffenden Jugendlichen abgesprochen werden. Die Empfehlung soll nicht auf ein spezielles Thema bezogen sein, sondern die allgemeine Eignung definieren.

Jede schleswig-holsteinische Schule kann eine Empfehlung aussprechen. Darüber hinaus sind Eigenbewerbungen möglich, bitte sprechen Sie in diesem Fall die Organisationsleitung an.

Schülerinnen und Schüler, die sich im letzten Jahr beworben haben, aber nicht angenommen werden konnten, werden automatisch in das neue Bewerbungsverfahren einbezogen. Für diese muss keine neue Empfehlung der Schule ausgestellt werden.

Termine:

- Empfehlung durch die Schulen bis zum 19. Februar 2012
- Informationen und Formulare finden Sie ab Ende Dezember unter www.dghk-sh.info
- Versand des Programms und der Bewerbungsunterlagen durch das MBK direkt an die Schülerinnen und Schüler bis zum 25. Februar 2012
- Bewerbung der Schülerinnen und Schüler bis zum 25. März 2012 an das MBK
- Zusage bis 21. April 2012
- verbindliches Vorbereitungstreffen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Kursleiter am Sonntag, 13. Mai 2012 in Hamburg
- Durchführung der JuniorAkademie vom 24. Juni bis 7. Juli 2012 in St. Peter-Ording
- Öffentliche Abschlusspräsentation am 7. Juli 2012 um 15.00 Uhr in St. Peter-Ording

Die Gesamtkosten pro Akademieplatz belaufen sich auf etwa 1.200 Euro, die zum überwiegenden Teil von den Behörden und von Sponsoren getragen werden. Von den Teilnehmenden wird eine Eigenbeteiligung in Höhe von 410 Euro erwartet, die etwa den Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung entspricht. Die Kosten der Fahrt zwischen Wohnort und Akademie sind selbst zu tragen.

Wenn die Einkommensverhältnisse der Familie eine Eigenleistung nicht oder nicht in voller Höhe zulassen, kann der Betrag reduziert werden. Ein entsprechender Antrag ist erst nach Erhalt der Teilnahmezusage zu stellen. Die Bewerberinnen und Bewerber gehen mit ihrer Bewerbung keinerlei Verpflichtungen ein.

Weitere Auskünfte:

Organisationsleitung

DGHK RV Schleswig-Holstein e.V.

Silke Thon, Tel. 0431 686372 oder E-Mail: thon@dghk-sh.info

Ministerium für Bildung und Kultur, Jochen Frese, Tel. 0431 988-2409 oder E-Mail: jochen.frese@mbk.landsh.de

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Ferientermine an den öffentlichen
Schulen in Schleswig-Holstein in den Schuljahren 2010/11 bis 2016/17**

Vom 15. November 2011

Aufgrund des § 14 Abs. 2 des Schleswig-Holsteini-
schen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl.
Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl.
Schl.-H. S. 23, ber. S. 48), verordnet das Ministerium
für Bildung und Kultur:

Artikel 1

Frühjahrsferien auf der Insel Sylt 2012

In § 1 der Landesverordnung über die Ferientermine
an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein in
den Schuljahren 2010/11 bis 2016/17 vom 9. Dezem-
ber 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 418) wird folgender
Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 1 und 5 werden auf der
Insel Sylt für das Jahr 2012 folgende Ferienzeiten fest-
gelegt:

Frühjahrsferien:

erster Ferientag 13.02.2012, letzter Ferientag
17.02.2012;

Sommerferien:

erster Ferientag 25.06.2012, letzter Ferientag
28.07.2012;

Herbstferien:

erster Ferientag 04.10.2012, letzter Ferientag
19.10.2012.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. November 2011

Dr. Ekkehard Klug
Minister
für Bildung und Kultur

**Landesverordnung
zur Änderung der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen**

Vom 22. November 2011

Aufgrund der § 126 Abs. 3 und § 140 Abs. 2 des
Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H.
S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1
des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H.
S. 23, ber. S. 48), verordnet das Ministerium für Bil-
dung und Kultur:

Artikel 1

**Änderung der Prüfungsverordnung
berufsbildende Schulen**

Die Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom
2. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 318), Zustän-
digkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch
Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H.
S. 575), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt IV der Inhaltsübersicht wird wie folgt
geändert:
 - a) Unterhalb der Abschnittsbezeichnung werden
folgende Worte eingefügt:

„Unterabschnitt 1
Prüfung an einer Berufsfachschule,
Fachoberschule, Berufsoberschule,
Fachschule“.

- b) Nach der Angabe „§ 39 Prüfungsergebnis“ wird
folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Abiturprüfung am Beruflichen Gymnasium

§ 40 Voraussetzungen für die Zulassung

§ 41 Zulassung

§ 42 Prüfungsgremien

§ 43 Prüfungsfächer

§ 44 Durchführung der Prüfung

§ 45 Leistungsbewertung

§ 46 Ergebnis der Prüfung

§ 47 Wiederholungsprüfung

§ 48 Erwerb des schulischen Teils der Fach-
hochschulreife“.

Die bisherigen §§ 40 und 41 werden §§ 49 und 50.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Nummer 3 gestrichen; die bis-
herige Nummer 4 wird Nummer 3.
 - b) In Satz 4 werden das Wort „und“ und die Zahl
„4“ gestrichen.
3. In § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort
„Abs.“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

4. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
- Nach der Abschnittsbezeichnung werden die Worte „Unterabschnitt 1 Prüfung an einer Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufsoberschule, Fachschule“ eingefügt.
 - Nach § 39 werden die Worte „Unterabschnitt 2 Abiturprüfung am Beruflichen Gymnasium“ und folgende §§ 40 bis 48 eingefügt:

„§ 40

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Für die Abiturprüfung am Beruflichen Gymnasium kann eine Person als Nichtschülerin oder Nichtschüler zugelassen werden, wenn sie

- die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- in dem der Prüfung vorangegangenen Kalenderjahr nicht Schülerin oder Schüler einer gymnasialen Oberstufe einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Schule in freier Trägerschaft oder eines Kollegs gewesen ist.

Von der Voraussetzung gemäß Satz 1 Nr. 2 kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

(2) § 35 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 41

Zulassung

(1) § 36 Abs. 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Im Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben,

- ob die Abiturprüfung nach den Bestimmungen für die Fachrichtung Agrarwirtschaft, Ernährung, Gesundheit und Soziales, Technik oder Wirtschaft des Beruflichen Gymnasiums abgelegt werden soll,
- welches der Fächer Deutsch, Mathematik oder Fremdsprache sie oder er neben dem schriftlich und mündlich zu prüfenden Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau wählt,
- sofern nach Nummer 2 Deutsch oder Mathematik gewählt worden sind, welche Fremdsprache sie oder er als weiteres schriftlich und mündlich zu prüfendes Fach wählt,
- welche vier Fächer nach § 4 Abs. 2 BGVO sie oder er als nur mündlich zu prüfende Fächer wählt und
- ob sie oder er die Prüfung als Ganzes oder in zwei Abschnitten ablegen will.

Diese Angaben sind für die Prüfung bindend.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- Die Unterlagen nach § 36 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4,
- eine beglaubigte Abschrift oder eine beglaubigte Fotokopie der Geburtsurkunde,
- eine beglaubigte Abschrift oder eine beglaubigte Fotokopie des Abschlusszeugnisses oder des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten öffentlichen Schule und
- eine Erklärung, ob und wo früher Versuche gemacht worden sind, eine Hochschulreife zu erwerben, und mit welchem Ergebnis die Prüfung abgelegt wurde.

(3) § 36 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 und 2 sowie § 37 finden entsprechende Anwendung.

§ 42

Prüfungsgremien

(1) Zur Durchführung der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler wird ein Prüfungsausschuss

gebildet, für dessen Zusammensetzung § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 entsprechend gilt. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder außerdem die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die Prüferinnen und Prüfer an. § 3 Abs. 2 und 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Für jede mündliche Prüfung wird ein Fachausschuss gebildet. § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 7 gilt mit der Maßgabe, dass eine Lehrkraft, die die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzt, von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses als Prüferin oder Prüfer eingesetzt wird. Alle Mitglieder des Fachausschusses müssen die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen oder Gymnasien haben.

(3) Für die Beschlussfähigkeit findet § 5 entsprechende Anwendung.

§ 43

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer können mit Ausnahme des Faches Sport die Fächer nach § 4 Abs. 2 BGVO sein.

(2) Die Abiturprüfung wird in acht Fächern abgelegt, von denen im ersten Teil (Prüfungsabschnitt I) vier Fächer schriftlich und mündlich sowie im zweiten Teil (Prüfungsabschnitt II) vier Fächer nur mündlich geprüft werden. Zu den schriftlich zu prüfenden Fächern gehören zwei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau.

Für das erste Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau findet § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BGVO entsprechende Anwendung.

Das zweite Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau ist nach Wahl des Prüflings eines der Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik.

Weitere schriftliche Prüfungsfächer mit grundlegendem Anforderungsniveau sind zwei der Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik, die nicht nach Satz 4 als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt worden sind.

(3) Unter den Prüfungsfächern müssen sich befinden: Deutsch, Mathematik, eine Naturwissenschaft, zwei Fremdsprachen, darunter Englisch oder gegebenenfalls eine nichtdeutsche Herkunftssprache und Dänisch oder Französisch oder Latein oder Spanisch, sowie ein gesellschaftswissenschaftliches Fach. Mit den Prüfungsfächern müssen die drei Aufgabenfelder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BGVO abgedeckt werden.

(4) Das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld kann durch ein Fach dieses Aufgabenfelds abgedeckt werden, das ausschließlich mündlich geprüft wird.

(5) Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Einheitlichen Anforderungen für das Abitur und den dazu gehörigen Lehrplänen für das Berufliche Gymnasium.

(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann auch andere Fremdsprachen als Prüfungsfächer zulassen, wenn geeignete Lehrkräfte als Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen.

§ 44

Durchführung der Prüfung

(1) Die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler wird als Ganzes oder in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt. Der zeitliche Abstand beträgt in der Regel ein Schuljahr.

(2) Für die Durchführung der Prüfung finden die §§ 7, 8 und 10, § 13 Abs. 2 und 3, § 15, § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 6, § 18 sowie § 38 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§ 45

Leistungsbewertung

- (1) Für die Benotung der Leistungen gilt § 10 Abs. 1 BGVO entsprechend.
- (2) In den Fächern des Prüfungsabschnitts I gehen die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu gleichen Teilen in das Gesamtergebnis im jeweiligen Prüfungsfach ein. Ergibt sich dabei eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.
- (3) Im Prüfungsabschnitt I können höchstens 660 Punkte durch eine elffache Wertung in den einzelnen Fächern erreicht werden. § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Im Prüfungsabschnitt II können höchstens 240 Punkte durch eine vierfache Wertung der Punktergebnisse in den einzelnen Fächern erreicht werden.

§ 46

Ergebnis der Prüfung

- (1) § 30 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Der Prüfungsabschnitt I ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei der Prüfungsfächer, darunter einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils 5 Punkte einfacher Wertung und insgesamt 220 Punkte erreicht wurden.
- (3) Der Prüfungsabschnitt II ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Fächern jeweils mindestens 5 Punkte einfacher Wertung und insgesamt 80 Punkte erreicht wurden.
- (4) Wenn eine der vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen nicht erreicht ist, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen. Wer einen Prüfungsabschnitt nicht bestanden hat, hat die Gesamtprüfung nicht bestanden.
- (5) Wer die Prüfungsabschnitte I und II bestanden hat, erwirbt die allgemeine Hochschulreife. Die Gesamtpunktzahl wird nach dem in der Anlage 4 dargestellten Verfahren errechnet.
- (6) Über die bestandene Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler wird ein Zeugnis nach Anlage 5 ausgestellt. Im Zeugnis ist die Abiturdurchschnittsnote zu vermerken; § 32 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Den Nachweis von Lateinkenntnissen hat erbracht, wer in Latein die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler schriftlich und mündlich abgelegt und dabei mindestens die Note ausreichend (fünf Punkte einfacher Wertung) erhalten hat. Der Nachweis wird im Zeugnis vermerkt.
- (8) Falls der Nachweis geführt werden kann, dass Lateinkenntnisse bei zurückliegendem Schulbesuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Schule in freier Trägerschaft durch erfolgreiche Teilnahme an aufsteigendem Pflichtunterricht erworben wurden, kann das im Zeugnis vermerkt werden.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. November 2011

Dr. Ekkehard Klug
Minister
für Bildung und Kultur

¹⁾ Die Beschlüsse der KMK sind einsehbar im Internet unter www.kmk.org/beruf/home1.htm.

§ 47

Wiederholungsprüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens ein Jahr nach dem ersten Versuch einmal wiederholen. Die Wiederholung ist nur im Ganzen möglich.

§ 48

Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

- (1) Wer die Abiturprüfung einmal oder in der Wiederholung nicht bestanden hat, erhält auf Antrag den schulischen Teil der Fachhochschulreife, wenn er in der zuletzt abgelegten Prüfung
1. in sieben Fächern, darunter Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und ein gesellschaftswissenschaftliches Fach, zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung, dabei
 2. in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung
- erreicht hat. Dabei dürfen höchstens drei Fächer, darunter höchstens ein Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung und keines mit 0 Punkten bewertet sein.
- (2) Die Ermittlung der Durchschnittsnote erfolgt nach Anlage 6. Das Zeugnis (Anlage 7) erhält folgenden Vermerk: „(Vorname, Zuname des Prüflings) hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziff. 8.1 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 24. Oktober 2008)¹⁾ erworben.“
- c) Die bisherigen §§ 40 und 41 werden §§ 49 und 50.
5. Im neuen § 49 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen vom 2. Juli 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 315) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien gilt Abschnitt IV, Unterabschnitt 2, der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 2. Oktober 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 318), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575).“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anl.

Anl.



**Ministerium für Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein**

**Zeugnis
der Allgemeinen Hochschulreife**
(Zeugnis über eine Prüfung als Nichtschülerin oder Nichtschüler)

Frau/Herr

geb. am

in

wurde zur Abiturprüfung am Beruflichen Gymnasium für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zugelassen und einer Prüfungskommission an der (Name der Schule) überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 i. d. F. vom 24.10.2008),
- die Vereinbarung über einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i. d. F. vom 24.10.2008),
- die Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium vom 2. Oktober 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 314), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juni 2009 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 148),
- die Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen vom 2. Oktober 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 318), geändert durch Verordnung vom 22. November 2011 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 309)

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
Noten	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Frau/Herr _____

2. Ergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

2.1 Schriftliche Prüfungsfächer

Fach		Punkte (einfache Wertung)		Ergebnis	
		schriftlich	mündlich	einfache Wertung	elfache Wertung
	eA				
	eA				

2.2 Mündliche Prüfungsfächer

Fach	Punkte	
	einfache Wertung	vierfache Wertung

3. Gesamtergebnis und Durchschnittsnote

Gesamtergebnis	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen:

Frau/Herr _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission

Tabelle
zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N)
für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in der Abiturprüfung
für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
aus der Punktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{21}$$

Punkte	Durchschnittsnote
105 – 97	1,0
96 – 95	1,1
94 – 93	1,2
92 – 91	1,3
90 – 89	1,4
88 – 87	1,5
86 – 85	1,6
84 – 83	1,7
82 – 81	1,8
80 – 79	1,9
78 – 76	2,0
75 – 74	2,1
73 – 72	2,2
71 – 70	2,3
69 – 68	2,4
67 – 66	2,5
65 – 64	2,6
63 – 62	2,7
61 – 60	2,8
59 – 58	2,9
57 – 55	3,0
54 – 53	3,1
52 – 51	3,2
50 – 49	3,3
48 – 47	3,4
46 – 45	3,5
44 – 43	3,6
42 – 41	3,7
40 – 39	3,8
38 – 37	3,9
36 - 35	4,0



Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Zeugnis

der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(Zeugnis über eine Prüfung als Nichtschülerin oder Nichtschüler)

Frau/Herr

geb. am

in

wurde zur Abiturprüfung am Beruflichen Gymnasium für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zugelassen und einer Prüfungskommission an der (Name der Schule) überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 i. d. F. vom 24.10.2008),
- die Vereinbarung über einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i. d. F. vom 24.10.2008),
- die Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium vom 2. Oktober 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 314), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juni 2009 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 148),
- die Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen vom 2. Oktober 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 318), geändert durch Verordnung vom 22. November 2011 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 309)

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
Noten	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Frau/Herr _____

2. Ergebnisse der Prüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben. Das Ergebnis, welches nicht in die Gesamtwertung eingeht, ist in Klammern gesetzt.

2.1 Schriftliche Prüfungsfächer

Fach		Punkte (einfache Wertung)		Ergebnis
		schriftlich	mündlich	
	eA			
	eA			

2.2 Mündliche Prüfungsfächer

Fach	Punkte (einfache Wertung)

3. Gesamtergebnis und Durchschnittsnote

Gesamtergebnis	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen:

Frau/Herr _____

hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 8.1 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 i. d. F. vom 24.10.2008) erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission



**MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Zeugnis über eine Prüfung als Nichtschülerin oder Nichtschüler)

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde gemäß der Verordnung vom

zur Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zugelassen und einem Prüfungsausschuss der Oberschule zum Dom, Gymnasium mit Abendgymnasium der Hansestadt Lübeck, überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 i. d. F. vom 24.10.2008),
- die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i. d. F. vom 24.10.2008),
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen (APVO-NW) vom 2. Juli 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2011.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

	Fach	Prüfergebnis		Prüfung Faktor	Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich		
1. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
2. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
3. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
4. schriftliches Fach				11 ¹	
5. mündliches Fach				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach				4	
8. mündliches Fach				4	
Insgesamt				60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005) ein.

Frau/Herr _____
hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

**Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission**

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Abs. 11 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.

(Name der Waldorfschule)

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde gemäß der Verordnung vom

zur Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zugelassen und einem staatlichen

Prüfungsausschuss in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 i. d. F. vom 24.10.2008),
- die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i. d. F. vom 24.10.2008),
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen (APVO-NW) vom 2. Juli 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2011.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

a.) ohne besondere Lernleistung

	Fach	Prüfergebnis		Prüfung Faktor	Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich		
1. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
2. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
3. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
4. schriftliches Fach				11 ¹	
5. mündliches Fach				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach ²				4	
8. mündliches Fach ²				4	
Insgesamt				60	

b.) mit besonderer Lernleistung

	Fach	Prüfergebnis		Prüfung Faktor	Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich		
1. schriftliches Fach (eA)				10 ¹	
2. schriftliches Fach (eA)				10 ¹	
3. schriftliches Fach (eA)				10 ¹	
4. schriftliches Fach				10 ¹	
5. Besondere Lernleistung				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach				4	
8. mündliches Fach ²				4	
9. mündliches Fach ²				4	
Insgesamt				60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Abs. 11 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.

² Kann gemäß § 14 Abs. 3 der APVO-NW durch die Leistung des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005) ein.

Frau/Herr _____
hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

**Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission**

Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 21. November 2011 – III 14

1. Aufnahmemöglichkeiten:

Die Eltern haben grundsätzlich das Recht zur „freien Schulwahl“, d.h. sie entscheiden sich nicht nur für die Schulart, sondern auch für die Schule dieser Schulart, die ihr Kind besuchen soll. Die Schule kann die Aufnahme dennoch ablehnen, soweit wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten (§ 24 Abs. 1 SchulG) nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können. Für das in diesem Fall notwendige Auswahlverfahren sind zunächst die Aufnahmemöglichkeiten (nachfolgend „Aufnahmekapazität“) der jeweiligen Schule durch die Schulaufsichtsbehörde festzusetzen.

Für alle weiterführenden Schulen wird festgelegt:

- 1.1 Die maximale Größe einer Lerngruppe beträgt grundsätzlich 29 Schülerinnen und Schüler.
- 1.2 Über- und Unterschreitungen sind in Abstimmung mit der Schulaufsicht unter folgenden Bedingungen möglich:
 - Eine Überschreitung ist insbesondere aus organisatorischen Gründen möglich oder im Falle einer Aufnahmepflicht als zuständige Schule sowie ggf. wegen der nachträglichen Aufnahme von besonderen Härtefällen (siehe dazu auch 1.3).
 - Die maximale Größe einer Lerngruppe kann durch die zuständige Schulaufsicht abgesenkt werden, wenn besondere Umstände eine kleinere Lerngruppe erforderlich machen (z.B. integrativ zu beschulende Kinder; Schulen, an denen schulartbedingt auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus unterrichtet wird).
- 1.3 Liegt ein besonderer Härtefall vor, so ist die Schülerin oder der Schüler unabhängig von einem entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz vorrangig aufzunehmen. Das gilt auch dann, wenn das Vorliegen einer besonderen Härte erst nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens nachgewiesen wird und die Aufnahmekapazität der Schule bereits ausgeschöpft worden ist.
- 1.4 Die Kapazität einer Schule für die Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe ergibt sich aus der Größe der Lerngruppen und deren für diese Jahrgangsstufe üblichen und an den baulichen Gegebenheiten orientierten Anzahl. Die Aufnahmekapazität im Rahmen der freien Schulwahl vermindert sich um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die der Schule gem. § 24 Abs. 3 SchulG durch die Schulaufsichtsbehörde zugewiesen werden.
- 1.5 Soll von der an der Schule üblichen Anzahl von Lerngruppen abgewichen werden, ist vor einer entsprechenden Festsetzung durch die Schulaufsichtsbehörde der Schulträger anzuhören. Im Übrigen informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulträger vor Durchführung eines Auswahlverfahrens über die sich ggf. nach Entscheidung

der Schulaufsicht ergebende Aufnahmekapazität und die Zahl der Anmeldungen.

- 1.6 Die für die 5. Jahrgangsstufe festgesetzten Aufnahmekapazitäten und die Maßgaben zu 1.2 für Über- und Unterschreitungen sind auch für die Aufnahme in die Jahrgangsstufen 6 bis 10 maßgebend. Aufgrund der abweichenden Bedingungen für die Oberstufe sind hier jeweils gesonderte Festsetzungen im Einzelfall erforderlich.

2. Aufnahmemerkmale:

Mit Beschluss vom 11. August 2010 hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht (3 MB 25/10) festgestellt, dass die für die Aufnahme an den weiterführenden Schulen einschlägigen schleswig-holsteinischen Rechtsvorschriften eine ausreichende rechtliche Grundlage für das Auswahlverfahren und die dabei anzuwendenden Aufnahmemerkmale darstellen. Für ein den rechtlichen Anforderungen entsprechendes Auswahlverfahren sind danach folgende Punkte zu beachten:

- Verantwortlich für das Auswahlverfahren ist die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- Die Schulkonferenz beschließt über die anzuwendenden Aufnahmemerkmale (§ 63 Abs. 1 Nr. 18 SchulG).
- Die Schulkonferenz hat bei ihrer Beschlussfassung die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- Für ein ermessensfehlerfreies Verfahren können abweichend von bzw. ergänzend zu den folgenden Hinweisen weitere sachgerechte und auch den jeweiligen schulischen Besonderheiten Rechnung tragende Aufnahmemerkmale von der Schulkonferenz bestimmt werden.

Zur näheren Ausgestaltung der beiden letztgenannten Punkte und zur Sicherstellung eines in den Grundsätzen möglichst einheitlichen Vorgehens werden folgende Hinweise gegeben:

- 2.1 Berücksichtigung von Schulübergangsempfehlungen
Weicht die Schulübergangsempfehlung der Schülerin oder des Schülers von der Schulart ab, an der die Eltern das Kind anmelden möchten, oder hat die Schülerin oder der Schüler keine Übergangsempfehlung erhalten, weil sie oder er nicht nach den lehrplanmäßigen Anforderungen der Grundschule unterrichtet wurde, stellt dies für das Auswahlverfahren keinen rechtlich tragfähigen Grund für eine Ablehnung dar. Eine Ausnahme bildet gem. § 3 Abs. 5 der Landesverordnung über die Orientierungsstufe (OStVO) die Schulübergangsempfehlung zum Bildungsgang „Hauptschule“, wenn die Schülerin oder der Schüler an einem Gymnasium angemeldet werden soll. Bei Gemeinschaftsschulen kommt der Schulübergangsempfehlung eine andere Bedeutung zu, denn gem. § 3 Abs. 4 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) „kann“ die Schule bei der Auswahl Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken angemessen berücksichtigen. Damit aus dieser „Kann-Bestimmung“ eine verbindliche Vorgabe für die Schulleiterin/den Schulleiter wird und dieses Merkmal auch eine nähere Ausgestaltung erfährt, ist ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz erforderlich.

Es entspricht der üblichen Praxis an den Schulen, den Begriff „Leistungsstärken“ mit den drei verschiedenen Kategorien der Schulübergangsempfehlungen der OStVO gleichzusetzen, so dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Plätze auf entsprechende Kontingente aufgeteilt wird. Soweit keine gleichmäßige Verteilung der Plätze auf diese Kontingente erfolgen soll, bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses der Schulkonferenz, welcher Maßstab für die Zuordnung zu Grunde zu legen ist. Dieses kann z.B. der prozentuale Anteil der Übergangsempfehlungen für einen Bildungsgang an der Gesamtzahl der Übergangsempfehlungen im Land oder in einer bestimmten Region in einem bestimmten Schuljahr sein. Wichtig ist, dass der prozentuale Verteilungsschlüssel eine sachliche Grundlage hat und von den Eltern (z.B. durch Aushang in der Schule an zentraler Stelle) eingesehen werden kann.

Für die Auswahl innerhalb der Kontingente gelten die gleichen Grundsätze wie sie ansonsten auch für Auswahlverfahren ohne die Berücksichtigung unterschiedlicher Leistungsstärken Anwendung finden. Liegen für ein Kontingent nicht ausreichend Anmeldungen vor, so ist es mit Schülerinnen und Schülern der anderen Leistungsstärken zu gleichen Anteilen aufzufüllen, soweit nicht ein Beschluss der Schulkonferenz eine abweichende Zuordnung der Plätze vorsieht.

2.2 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Den Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf steht grundsätzlich das gleiche Wahlrecht nach § 24 Abs. 1 SchulG zu wie allen anderen Eltern auch. Der Förderbedarf führt andererseits aber auch nicht zu einem Recht auf vorrangige Aufnahme, soweit dieser nicht zugleich auch als Grund für die Einordnung als Härtefall (siehe dazu unter 2.3) zu bewerten ist. Eine abweichende Rechtslage ergibt sich, wenn die Schülerin oder der Schüler der Schule gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 SchulG zugewiesen worden ist. Das Schulverhältnis wird dann durch die Zuweisung unabhängig von einem Auswahlverfahren begründet. Die Anzahl der zugewiesenen Schülerinnen und Schüler ist von der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze abzuziehen (siehe auch 1.4). Für das Auswahlverfahren und die Aufteilung nach Leistungsstärken ist die sich danach ergebende Zahl der Plätze maßgeblich. Soweit Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht nach den lehrplanmäßigen Anforderungen der Grundschule unterrichtet wurden, können sie dem Kontingent mit der Empfehlung für den Bildungsgang „Hauptschule“ zugeordnet werden, so dass sich dieses entsprechend verringert.

2.3 Härtefälle

Die Berücksichtigung einer besonderen Härtefall-situation ist im Aufnahmeverfahren unabhängig von einem entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz rechtlich geboten. Daher besteht bei Vorliegen einer besonderen Härte selbst dann ein Anspruch auf Aufnahme, wenn die Aufnahmekapazität bereits ausgeschöpft worden ist (siehe auch 1.3). Um die somit mögliche Überschreitung der

Kapazität zu vermeiden, ist es erforderlich, dass die Schule von den den Härtefall begründenden Gesichtspunkten möglichst schon mit der Anmeldung Kenntnis erlangt und diese zutreffend bewertet. Die Zahl der in den jeweiligen Kontingenten zur Verfügung stehenden Plätze kann dann um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die als besonderer Härtefall eingestuft werden, reduziert werden.

Ob eine besondere Härte vorliegt, ist immer eine im Einzelfall zu beurteilende Frage. Die Eltern müssen vortragen und belegen, dass die Aufnahme an einer anderen als der ausgewählten Schule für die Schülerin oder den Schüler unzumutbar wäre. Dies wäre z.B. der Fall, wenn

- aufgrund einer Behinderung nur die gewählte Schule erreichbar oder baulich geeignet ist oder
- durch den Besuch der gewählten Schule außergewöhnliche familiäre oder soziale Belastungen aufgefangen oder in ihren Auswirkungen erheblich abgemildert werden.

2.4 Besondere Aufnahmegründe

Ein Grund für eine bevorzugte Aufnahme kann auch darin bestehen, dass ein prozentualer Anteil der Schülerinnen und Schüler ein von der Schulkonferenz beschlossenes besonderes Aufnahmemerkmal erfüllt. Hierbei kann es auch um solche Fälle gehen, bei denen - ohne dass ein besonderer Härtefall vorliegt - gerade die gewählte Schule auf die besonderen Lebensumstände am besten reagieren kann (z.B. Ganztagsangebot bei berufstätigen Alleinerziehenden; besonderes Förderangebot der Schule, das genau dem Bedarf des Kindes entspricht). Der Beschluss der Schulkonferenz muss sowohl Aussagen zur Anzahl der Plätze als auch zur Definition der Merkmale treffen. Auch andere Merkmale, die z.B. auf eine besondere Begabung des Kindes (z.B. im musikalischen oder sportlichen Bereich) ausgerichtet sind, kommen in Betracht.

2.5 Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich einer Schule

Ausgehend von einem Wahlrecht der Eltern sieht das Schulgesetz grundsätzlich weder einen Schuleinzugsbereich noch einen dauerhaft festgelegten Zuständigkeitsbereich für die Schulen vor. Damit aber in den Fällen, in denen es wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht zu einer Aufnahme an der ausgewählten Schule kommt, die Schülerin oder der Schüler nicht unbeschult bleibt, begründet § 24 Abs. 1 Satz 2 SchulG einen Anspruch auf Aufnahme in die „zuständige Schule“. Der Gesichtspunkt der „Zuständigkeit“ ist also vom Gesetzgeber nicht mit der Zielrichtung in das Schulgesetz aufgenommen worden, damit ein Aufnahmemerkmal vorzugeben. Dennoch kann die Schulkonferenz auf die „Zuständigkeit der Schule“ als Aufnahmemerkmal in den Fällen abstellen, in denen ein Träger nur eine Schule einer bestimmten Schulart vorhält. Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 SchulG steht nämlich von vornherein fest, dass die Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz haben, dann auch die zuständige Schule ist. Würden Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz

im Gebiet des Trägers abgelehnt, könnten diese – so sie nicht an einer anderen Schule aufgenommen werden - einen Anspruch auf Aufnahme an der „zuständigen Schule“ geltend machen. Damit bestünde die Gefahr, dass die festgesetzte Aufnahmemöglichkeit der Schule überschritten werden müsste. Das Aufnahmemerkmal „Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Schule“ ist folglich bei dieser Fallkonstellation geeignet, eine Überschreitung zu vermeiden.

In den Fallkonstellationen des § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 SchulG (der Schulträger hält eine Schule dieser Schulart gar nicht oder mehrfach vor), ist ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz zwar denkbar, er hat aber keine praktischen Auswirkungen, da es zu einer Festlegung des Zuständigkeitsbereiches erst dann kommt, wenn der Anspruch einer Schülerin oder eines Schülers gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 SchulG erfüllt werden muss.

§ 24 Abs. 2 Satz 4 SchulG sieht vor, dass die Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise schon vor Beginn des Auswahlverfahrens im Einvernehmen mit dem Schulträger einen „Zuständigkeitsbereich“ festlegen kann, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmemöglichkeiten einer Schule erheblich überschreiten wird. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass von einem „erheblichen Überschreiten“ jedenfalls dann ausgegangen werden darf, wenn angesichts der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze in den Vorjahren mindestens ein Drittel der Bewerberinnen und Bewerber abgewiesen werden musste. Bedeutung hat diese Regelung für die Fallkonstellationen des § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 SchulG, wenn der Schulträger also eine Schule dieser Schulart gar nicht oder mehrfach vorhält (in der Fallkonstellation des § 24 Abs. 2 Satz 1 SchulG entspricht der Zuständigkeitsbereich dem Gebiet des Trägers). Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass insbesondere in den Ballungsgebieten bei sehr stark nachgefragten Schulen für die Eltern nicht vorhersehbar ist, ob eine Anmeldung Aussicht auf Erfolg haben kann. Durch die Festlegung eines Zuständigkeitsbereiches ist zumindest für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz innerhalb dieses Bereiches eine Aufnahme gewährleistet. Anders als bei einem „Schuleinzugsbereich“ ist für die außerhalb Wohnenden zwar eine Aufnahme nicht ausgeschlossen. Für diese gilt aber, dass sie nur nachrangig zum Zuge kommen können und auch das nur, soweit sie die dann maßgeblichen Aufnahmemerkmale erfüllen. Zu der bei Gemeinschaftsschulen regelmäßig angestrebten Zusammensetzung der Schülerschaft (siehe 2.1) kann die Festlegung eines Zuständigkeitsbereiches in einem Spannungsverhältnis stehen. Beide Vorgaben können z.B. dadurch in Einklang gebracht werden, dass der Zuständigkeitsbereich relativ klein bemessen wird, so dass nur die in unmittelbarer Nähe wohnenden Schülerinnen und Schüler darüber einen Aufnahmeanspruch erhalten. Die übrigen Plätze werden dann nach den sonstigen

von der Schulkonferenz beschlossenen Merkmalen vergeben.

- 2.6 Schulweglänge (Wohnortnähe) bzw. Zeitbedarf für den Schulweg
Als ein grundsätzlich zulässiges Auswahlkriterium kann der Beschluss der Schulkonferenz auch auf die Entfernung zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und dem Standort der Schule abstellen. Entscheidend ist nicht die Kilometerzahl in der „Luftlinie“, sondern der zeitliche Bedarf für den Schulweg unter Nutzung des ÖPNV oder des freigestellten Schülerverkehrs.
- 2.7 Geschwisterkinder
Das Kriterium „Geschwisterkind“ wird in der Rechtsprechung überwiegend als ein sachgerechtes Aufnahmemerkmal eingestuft und kann daher an allen weiterführenden Schularten durch entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz zur Entscheidungsgrundlage gemacht werden.
- 2.8 Losverfahren
Die notwendige Gleichbehandlung der Anmeldungen kann bei der Auswahl auch gerade dadurch gewährleistet werden, dass die freien Plätze über ein Losverfahren verteilt werden. Das Losverfahren ist insbesondere dann in Erwägung zu ziehen, wenn keine sachgerechten Aufnahmemerkmale mehr ersichtlich sind.
Die von der Schulkonferenz beschlossenen Aufnahmemerkmale sind bekannt zu machen (Aushang, Internetauftritt) und insbesondere dem Schulträger mitzuteilen.
3. Teilnahme Dritter:
Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter (siehe auch 2.). Sie oder er kann andere Lehrkräfte der Schule hinzuziehen oder mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben beauftragen. Weder Elternvertreter noch Vertreter der Schülerinnen und Schüler oder des Schulträgers haben einen Anspruch auf Teilnahme an dem Auswahlverfahren. Ihre Einbindung kann aber zweckmäßig sein bzw. der besseren Transparenz und damit auch Akzeptanz der Auswahl dienen. Voraussetzung für die Teilnahme weiterer Personen am Auswahlverfahren ist aber, das Verfahren so zu gestalten, dass diese ihnen zur Kenntnis gelangte Daten keiner konkreten Person zuordnen können.
Über die Einbindung Dritter entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
4. Aufnahmebestätigung:
Umgehend nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens an der jeweiligen Schule sind die Aufnahmebestätigungen zu versenden. Mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung ist das Schulverhältnis begründet. Sollte sich also im Nachhinein herausstellen, dass das Auswahlverfahren fehlerbehaftet war und eine Schülerin oder ein Schüler zu Unrecht abgelehnt wurde, ist diese/dieser unabhängig von der festgesetzten Aufnahmekapazität zusätzlich aufzunehmen. Die bereits begründeten Schulverhältnisse bleiben somit durch die nachträgliche Aufnahme anderer Schülerinnen und Schüler unberührt.

5. Ablehnende Bescheide:

Die Eltern, die sich auf dem Anmeldeschein für die Alternative „A“ entschieden haben (siehe § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur Verwendung eines Anmeldescheines) und deren Kind nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nicht aufgenommen werden soll, erhalten unverzüglich einen Ablehnungsbescheid mit ausführlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Bei Wahl der Alternative „B“ ist ein solcher Bescheid auf gesonderten Antrag zu erteilen (siehe § 2 Abs. 2 der o. g. Landesverordnung).

Widersprüche gegen Aufnahmeentscheidungen der Schule werden von der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde beschieden. Widerspruch und Klage gegen die ablehnende Entscheidung haben nicht die Wirkung, dass die Schülerin oder der Schüler vorläufig aufzunehmen wäre.

Die Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Ablehnungsbescheid hat folgenden Wortlaut:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der (genaue Bezeichnung und Anschrift der Schule einfügen) Widerspruch einlegen.“

Für die „Bekanntgabe“ reicht die übliche Übersendung mit der Post. Sofern die Schule eine Übersendung mit Postzustellungsurkunde für angebracht halten sollte, weil damit der Zugang als solcher und auch der Zeitpunkt des Zuganges nachgewiesen werden kann, ist in der Rechtsbehelfsbelehrung das Wort „Bekanntgabe“ durch das Wort „Zustellung“ zu ersetzen. Der Bescheid muss allen Elternteilen i.S.d. § 2 Abs. 5 Satz 1 SchulG bekannt gegeben bzw. zugestellt werden. Hat eine Schülerin oder ein Schüler zwei sorgeberechtigte Elternteile, so sind beide als Adressaten des Bescheides zu nennen. Haben die Elternteile für die Schule erkennbar unterschiedliche Wohnsitze, ist der Bescheid jedem gesondert bekannt zu geben bzw. zuzustellen. Im Falle der „Zustellung“ ist laut der Rechtsprechung sogar jedem Elternteil gesondert unter seinem Namen eine Ausfertigung des Bescheides zuzustellen, auch wenn beide unter einer Anschrift wohnhaft sind.

Nach Eingang eines Widerspruches innerhalb der Monatsfrist ist zunächst zu prüfen, ob diesem seitens der Schule abgeholfen werden kann, d.h. es wird durch die Schule geprüft, ob ein Fehler unterlaufen ist und die Aufnahmeentscheidung geändert werden muss. Ist das nicht der Fall, ist der gesamte Auswahlvorgang einschließlich etwaiger zu Grunde liegender Beschlüsse der Schul-

konferenz unverzüglich der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde sind nach Ablauf der Monatsfrist eingegangene Widersprüche als unzulässig zurückzuweisen. Für die Berechnung der Frist ist § 110 Abs. 2 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes zu beachten, wonach der Bescheid „mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post“ als bekannt gegeben gilt. Im Falle der Zustellung ergibt sich der Tag des Zugangs aus der Zustellungsurkunde.

Ist der Widerspruch fristgerecht eingelegt worden, aber in der Sache nicht berechtigt, ist er als unbegründet zurückzuweisen. Die Gründe für die Zurückweisung sind umfassend zu erläutern.

Die Rechtsmittelbelehrung lautet:

„Gegen den diesem Widerspruchsbescheid zu Grunde liegenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.“ Ein Widerspruchsbescheid ist mit Postzustellungsurkunde oder bei anwaltlicher Vertretung an die Anwältin oder den Anwalt gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

Für die Zustellung des Bescheides bei mehreren sorgeberechtigten Elternteilen gelten die obigen Ausführungen. Ist der Widerspruch sowohl zulässig als auch in der Sache begründet, ist der Ausgangsbescheid aufzuheben und die Aufnahme an der beantragten Schule zu erklären.

Sowohl bei einem Abhilfebescheid der Schule als auch bei einem ablehnenden oder stattgebenden Widerspruchsbescheid der Schulaufsicht ist zugleich über die durch das Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten zu entscheiden. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben. Wurden die Eltern anwaltlich vertreten, ist auch über die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes zu entscheiden. Dieses ist eine Entscheidung im Einzelfall. Im Zweifel ist Rücksprache mit dem Rechtsreferat des MBK zu nehmen.

6. Inkrafttreten:

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Eckhard Zirkmann
Staatssekretär

Hinweise zu den im Aufnahmeverfahren einzuhaltenden Terminen für das Schuljahr 2012/13:

bis zum 12.03. 2012 (Mo)	Anmeldungen an den Schulen
bis zum 20.03. 2012 (Di)	Aufnahmeentscheidungen der erstgewünschten Schulen
20.03. 2012 (Di)	<ul style="list-style-type: none"> • Versand von Aufnahmebescheiden über die Erstwünsche • und Ablehnungsbescheiden für das A-Verfahren (mit folgender Empfehlung: „Damit Sie im 2. Aufnahmeverfahren mit berücksichtigt werden können, empfehlen wir Ihnen eine Anmeldung bis zum 26.03.2012.“) • Weiterleitung der Anmeldeunterlagen an die mit zweiter Priorität gewünschten Schulen • Rückmeldung über den Stand des Aufnahmeverfahrens an die Schulaufsicht
27.03. 2012 (Di)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahmeentscheidungen der mit zweiter Priorität gewünschten Schulen • Versand von Aufnahmebescheiden der mit zweiter Priorität gewünschten Schulen • und Ablehnungsbescheiden für das A-Verfahren (mit folgender Empfehlung: „Damit Sie im 3. Aufnahmeverfahren mit berücksichtigt werden können, empfehlen wir Ihnen eine Anmeldung bis zum 17.04.2012.“) • Weiterleitung der Anmeldeunterlagen an die mit dritter Priorität gewünschte Schule • Rückmeldung über den Stand des Aufnahmeverfahrens an die Schulaufsicht
18.04.2012 (Mi)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahmeentscheidungen der mit dritter Priorität gewünschten Schulen • Versand von Aufnahme- und Ablehnungsbescheiden • Weiterleitung aller noch verbliebenen

	<p>Anmeldeunterlagen an das jeweilige Schulamt der Kreise bzw. kreisfreien Städte und</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückmeldung über den Stand des Aufnahmeverfahrens gemäß Vordruck (Anlage) an die zuständige Schulaufsicht
ab 19.04.2012 (Do)	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der von den Eltern gewünschten Schulart für die Festlegung der zuständigen Schulen durch die Schulämter und • Versand der Anmeldeunterlagen an die jeweils zuständige Schulaufsicht • Zuweisungsentscheidungen durch Schulämter bzw. oberste Schulaufsicht

Hinweis:

In jedem Stand des Verfahrens dokumentiert die Schulleiterin bzw. der Schulleiter den Verbleib der Unterlagen und hält fest, an welche Schule die Anmeldeunterlagen weitergeleitet wurden.

Schule
(Name, Anschrift und Telefonnummer)

Stichtag: 18.04.2012

**Rückmeldung an die zuständige Schulaufsicht über den Stand des
Aufnahmeverfahrens**

Aufnahmeverfahren von Schülerinnen und Schülern für den 5. Jahrgang des
Schuljahres 2012/13

Aufnahmekapazität: _____ *)

**) Es zählt nur die von der Schulaufsicht vorher festgelegte Kapazität.*

angemeldete Kinder:	
aufgenommene Kinder Erstwunsch:	
aufgenommene Kinder Zweitwunsch:	
aufgenommene Kinder Drittwunsch:	
verbleibende freie Plätze:	

Durchführungsbestimmungen zu den zentralen Abschlussprüfungen zum Hauptschulabschluss und zum Realschulabschluss im Schuljahr 2011/12

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 23. November 2011 – III 302 und III 307

Vorbemerkung

Alle Informationen, die die Abschlussarbeiten betreffen, sind im Internet unter www.za.schleswig-holstein.de zu finden. Die grundsätzlichen Prüfungsregelungen sind in den Schularsverordnungen dargelegt und weiterhin verbindlich. Die nachfolgenden Ausführungen regeln ergänzend die praktische Durchführung der zentralen Abschlussprüfungen.

1 Zeugnisse – Abschlusszeugnisse für den Hauptschulabschluss und den Realschulabschluss

Die Noten der schriftlichen Abschlussarbeiten in Deutsch, Mathematik und Englisch sowie der Projektprüfung und ggf. der mündlichen Prüfung(en) sind im Abschlusszeugnis gesondert auszuweisen (vergleiche Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 12. März 2010, NBI. MBK. S. 106).

Beim Erwerb des Hauptschulschulabschlusses nach vorheriger Verpflichtung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung (sogenannte prophylaktische Prüfung) im Bildungsgang Realschule werden im Abschlusszeugnis alle Noten (mit Ausnahme von Sport) gemäß Übertragungsskala auf der Anforderungsebene Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses ausgewiesen (siehe „Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen“ vom 29. April 2008 (NBI. MBF. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2011 (NBI. MBK. S. 146)).

Das Abschlusszeugnis wird erst erteilt, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die Schule verlässt. Bei Fortsetzung des Bildungsganges Realschule an derselben Schule erhält die Schülerin bzw. der Schüler eine formlose Bescheinigung der Schule über die in der Prüfung zum Hauptschulabschluss erbrachten Leistungen.

Die Note der im ersten Schulhalbjahr oder im Schuljahr zuvor abgelegten Projektprüfung darf nicht im Versetzungszeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe oder im Halbjahreszeugnis erscheinen, sondern wird erst im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

2 Termine

2.1 Prüfungszeitraum

Die Schulen sollen Klassenfahrten, Wanderfahrten, bewegliche Ferientage, Projekte und andere Vorhaben so planen, dass der Prüfungszeitraum für die Abschlussklassen nicht berührt wird. Dies gilt sowohl für den Haupt- als auch für den Nachschreibtermin.

2.2 Termine 2012

20.04.2012
schriftliche Prüfung RSA Deutsch/HSA Englisch
24.04.2012
schriftliche Prüfung RSA Englisch/HSA Deutsch
26.04.2012
schriftliche Prüfung RSA/HSA Mathematik

02.-04.05.2012

sprachpraktische Prüfung Englisch RSA/HSA, Periode I*

08.05.2012

Nachschreibtermin Deutsch (RSA/HSA)

09.05.2012

Nachschreibtermin Englisch (RSA/HSA)

11.05.2012

Nachschreibtermin Mathematik (RSA/HSA)

21.05.-23.05.2012

sprachpraktische Prüfung Englisch RSA/HSA, Periode II*

ab 21.05.2012

mündliche Prüfungen (GemS mit gymnasialer Oberstufe, Gymnasien mit Regionalschulteil)

ab 04.06.2012

mündliche Prüfungen (RegS, GemS ohne gymnasiale Oberstufe)

* Für die sprachpraktische Prüfung im Fach Englisch stehen den Schulen zwei Prüfungszeiträume zur Auswahl. Jede Schule entscheidet selbst über deren Nutzung. Um den sprachpraktischen Teil zu entzerren, können auch beide Zeiträume genutzt werden.

3 Bereitstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben für die Schulen

Für den Haupttermin werden die Prüfungsaufgaben sowie die Lösungs- und Bewertungshinweise für die Lehrkräfte zentral gedruckt und die Tonträger (Audio-CD für den Haupttermin bzw. eine Audio-Datei für den Nachschreibtermin) für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ im Fach Englisch bereitgestellt.

3.1 Erhalt der Prüfungsunterlagen

Die Schulen erhalten Ende Januar 2012 vom Ministerium für Bildung und Kultur ein Passwort für den Prüfungsdurchgang 2011/12.

Vom 1. bis 10. Februar 2012 sind dem Ministerium für Bildung und Kultur über die Internetanwendung (mit Passwort) die Schülerzahlen der regulären und prophylaktischen Prüfungen (ggf. Nutzung als Klassenarbeit) zu melden. Die Anlieferung der ID-Karte erfolgt am 20. März 2012. Die Prüfungsunterlagen für den Haupttermin werden am 16. April 2012 zwischen 9.00 und 12.00 Uhr gegen Vorlage der ID-Karte ausgeliefert.

Die Prüfungsunterlagen für den Haupttermin sind unmittelbar nach Erhalt des Paketes von der Schulleiterin oder vom Schulleiter oder einem von dieser oder diesem beauftragten Mitglied der Schulleitung auf Vollständigkeit zu kontrollieren. Ein beiliegender Packzettel listet den vorgesehenen Inhalt auf. Der beiliegende Tonträger für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ im Fach Englisch wird auf Funktionsfähigkeit in den schulischen Abspielgeräten getestet. Danach ist das Paket erneut mit den mitgelieferten Siegeln (Aufkleber) zu verschließen.

Für den Nachschreibtermin und den sprachpraktischen Prüfungsteil im Fach Englisch werden die Prüfungsaufgaben sowie die Korrekturanweisungen für die Lehrkräfte einschließlich der Tondateien elektronisch zum Download bereitgestellt. Der Download erfolgt durch die Schulleiterin/den

Schulleiter oder eine von dieser/diesem beauftragte Lehrkraft der Schule von einem geschützten Server des Landesnetzes bzw. vom Schulrechner. Weitergehende Hinweise und Erläuterungen zur elektronischen Übermittlung (sowie die Bekanntgabe des Termins des elektronischen Downloads) erfolgen rechtzeitig vor der Prüfung.

3.2 Verwahrung der Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen für den Haupt- und den Nachschreibtermin werden durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter bis zum Prüfungstag unter Verschluss verwahrt. Den Fachlehrkräften werden die Prüfungsunterlagen erst am jeweiligen Prüfungstag frühestens um 7.00 Uhr morgens im Dienstzimmer der Schulleiterin/des Schulleiters von einem Mitglied der Schulleitung übergeben. Eine Einsicht der Fachlehrkräfte in die Prüfungsunterlagen vor dem genannten Zeitpunkt ist nicht zulässig. Lediglich im Fach Mathematik (RSA) wird zur Streichung einer Komplexaufgabe frühestens am Vortag der Prüfung ab 14.00 Uhr Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Die Fachlehrkräfte des 10. Jahrgangs treffen ihre Auswahl im Beisein der Schulleiterin/des Schulleiters. Anschließend werden die Prüfungsunterlagen von der Schulleitung verwahrt.

Die Öffnung der Pakete beim Haupttermin, die Kontrolle der Unterlagen und die Einsicht durch die Fachlehrkräfte sind im Protokoll festzuhalten. Gravierende, die Prüfung beeinträchtigende Abweichungen sind zu protokollieren und unverzüglich dem Ministerium für Bildung und Kultur (Referat 30) mitzuteilen.

3.3 Geheimhaltung

Die Prüfungsunterlagen für den Haupt- und den Nachschreibtermin verbleiben bis zum Prüfungstag in der Schule vollständig unter Verschluss. Vorzeitige Einsichtnahme ist nur unter den in diesem Erlass ausdrücklich erwähnten Fällen zulässig. Dabei sind die beteiligten Lehrkräfte auf die Geheimhaltungspflicht gesondert hinzuweisen. Am Morgen des Prüfungstages werden die Prüfungsunterlagen den Fachlehrkräften ausgehändigt. Die Schulleiterin/der Schulleiter gewährleistet, dass die Geheimhaltung der Prüfungsunterlagen von der Anlieferung bzw. vom Zeitpunkt des Downloads bis zur Ausgabe an die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gewahrt bleibt. Werden Prüfungsaufgaben vorzeitig bekannt oder wird auf Prüfungsaufgaben vorzeitig hingewiesen, ist dies unverzüglich der zuständigen Schulaufsicht zu melden. Diese informiert umgehend das Ministerium für Bildung und Kultur (III 212 und das Referat 30).

Nach dem Prüfungstermin dürfen die Prüfungsaufgaben im laufenden Schuljahr nicht im regulären Unterricht verwendet werden.

4 Gewährung und Anwendung des Nachteilsausgleichs

4.1 Allen Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf, die an den Prüfungen teilnehmen, ist gem. § 6 ZVO Nachteilsausgleich im notwendigen Umfang zu gewähren. Gleiches gilt für Schülerinnen und

Schüler, die vorübergehend in der Teilnahme am Unterricht beeinträchtigt sind. Der Nachteilsausgleich darf sich dabei nicht auf die fachlichen Anforderungen auswirken. Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleiches entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. In die Bewertung von Leistungen dürfen Hinweise auf einen gewährten Nachteilsausgleich nicht aufgenommen werden.

4.2 Schulen, die für Prüflinge einen Nachteilsausgleich aufgrund einer nachgewiesenen Seh- oder Hörschädigung oder eines nachgewiesenen Förderschwerpunkts autistisches Verhalten gewähren, melden dies den entsprechenden Landesfachberaterinnen/-beratern. Die Termine und Vordrucke hierzu werden gesondert bekannt gegeben. Die Gestaltung des Nachteilsausgleichs, sofern er die Gestaltung der zentralen Abschlussarbeiten betrifft, erfolgt in der Regel durch das Ministerium für Bildung und Kultur in Zusammenarbeit mit den Landesfachberaterinnen/-beratern und den entsprechenden sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren. Die so angepassten Aufgaben werden den Schulleiterinnen und Schulleitern der betroffenen Schulen zum 17. April 2012 überstellt. Die Verwahrung dieser Aufgaben erfolgt gemäß Abschnitt 3.2. Sollte darüber hinaus in Einzelfällen eine individuelle Anwendung des Nachteilsausgleichs auf die Aufgabenstellung erforderlich sein, erfolgt diese in der Regel einen Tag vor der Prüfung durch Lehrkräfte der Schule in den Räumen der Schule.

5 Prüfungsvorbereitungen in den Schulen

5.1 Die Schulleiterin/der Schulleiter sorgt dafür, dass die Lage der Prüfungsräume und die Anordnung der Plätze für die Schülerinnen und Schüler ein ungestörtes und eigenständiges Arbeiten ermöglichen.

5.2 Die Schule stellt sicher, dass für die Schülerinnen und Schüler liniertes bzw. kariertes Reinschriftpapier sowie Konzeptpapier in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht. Alle Blätter müssen mit dem Schulstempel versehen sein.

5.3 Die Schule stellt sicher, dass die unter den fachspezifischen Regelungen (Ziffer 10) aufgeführten Hilfsmittel bereitstehen und keine anderen verwendet werden. Für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ ist je Lerngruppe ein Abspielgerät (CD- bzw. MP3-Abspielgerät) bereitzustellen.

5.4 Für den Nachschreibtermin werden die zu fertigenden Kopien und die Tonträger in der benötigten Anzahl vor Ort hergestellt und in verschlossenen Umschlägen sicher verwahrt. (Die Tonträger sind auf ihre Abspielbarkeit hin zu kontrollieren.) Ein nur für die Fachlehrkraft bestimmter Umschlag enthält jeweils ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und die Korrekturanweisungen für die Lehrkraft. Die Lehrkraft erhält diesen Umschlag am Morgen des Prüfungstages.

5.5 Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor den Prüfungen über die fachspezifischen Regelungen.

6. Schriftliche Prüfungen
 - 6.1 Die schriftlichen Prüfungen beginnen in der Regel mit der ersten Stunde.
 - 6.2 Vor Beginn der Prüfungen sind die Schülerinnen und Schüler zu befragen, ob sie sich gesund fühlen. Das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.
 - 6.3 Für das Verfahren bei Krankheit gilt im Übrigen § 15 RegVO (i.V.m. § 5 Abs. 8 GemVO).
 - 6.4 Die Schülerinnen und Schüler sind über erlaubte und nicht erlaubte Hilfsmittel zu informieren. Das Mitführen sämtlicher kommunikationstechnischer Medien einschließlich Mobiltelefonen in der Prüfung ist verboten.
 - 6.5 Der Ablauf der schriftlichen Prüfung ist mittels des vom Ministerium für Bildung und Kultur vorgegebenen Protokollformulars zu dokumentieren.
 - 6.6 Die Schulleiterinnen und Schulleiter und die zuständige Schulaufsicht sind an den Prüfungstagen von 7.30 bis 15.00 Uhr erreichbar. Die Schulen kontrollieren ihr E-Mail-Postfach am Morgen der Prüfung regelmäßig, auf jeden Fall aber um 8.00 Uhr, 8.30 Uhr und um 9.00 Uhr auf Nachrichten vom Ministerium für Bildung und Kultur.
 - 6.7 Die Fachlehrkraft bespricht mit den Schülerinnen und Schülern die in den Aufgabensätzen enthaltenen Hinweise zum Ablauf der Prüfung und klärt eventuelle Nachfragen vor Beginn der Bearbeitungszeit.
 - 6.8 Die Bearbeitungszeit beträgt in

Deutsch	135 Minuten
Mathematik	135 Minuten
Englisch	105 Minuten

 und beginnt erst nach der Klärung eventueller Fragen zum Ablauf und der Einlesezeit.
 - 6.9 Jede Schülerin und jeder Schüler hat den Aufgabensatz und das von der Schule bereitgestellte Papier mit Namen zu versehen. Am Ende der schriftlichen Prüfung gibt die Schülerin oder der Schüler alle Blätter der Prüfungsarbeit, das Reinschriftpapier und das Konzeptpapier ab.
 - 6.10 Der Prüfungsraum darf von den Schülerinnen und Schülern nur einzeln und nur für kurze Zeit verlassen werden. Name und Uhrzeit sind im Protokoll zu vermerken (vergleiche § 17 RegVO i.V.m. § 5 Abs. 8 GemVO). Es ist dafür zu sorgen, dass während dieser Zeit keine Täuschungen begangen werden können.
7. Korrektur
 - 7.1 Die in den Korrekturanweisungen enthaltenen Hinweise zur Korrektur und Bewertung sind zu beachten. Dem Sinn nach gleichartige Schülerantworten und Lösungswege sind als richtig zu bewerten.
 - 7.2 Bei der Benotung der Abschlussarbeiten dürfen nur ganze Noten gegeben werden. Die Tendenzenzeichen (+) und (-) sind nicht zugelassen.
8. Ergebnisse der schriftlichen Abschlussarbeiten
 - 8.1 Die Ergebnisse der schriftlichen Abschlussarbeiten werden den Schülerinnen und Schülern sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfungen mitgeteilt (vergleiche § 12 Abs. 2 RegVO i.V.m. § 5 Abs. 8 GemVO).
 - 8.2 Die Ergebnisse der schriftlichen Abschlussarbeiten des Haupt- und des Nachschreibtermins werden elektronisch erhoben. Nähere Erläuterungen zur Ergebniseingabe erfolgen rechtzeitig durch das Ministerium für Bildung und Kultur. Die Erfassung der Ergebnisse der zentralen Abschlussarbeiten sowie der Vornoten ist bis zum 11. Juni 2012 abzuschließen.
9. Nachprüfung

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Haupt- und den Nachschreibtermin aus Gründen, die sie oder er nicht selbst zu vertreten hat, so erhält sie oder er die Möglichkeit, die Prüfung zeitnah nachzuholen. Die Termine für die Nachprüfungen werden durch die zuständige Schulaufsicht festgelegt. Die Prüfungsarbeiten hierfür werden von der unterrichtenden Lehrkraft erstellt und von der zuständigen Schulaufsicht genehmigt.
10. Fachspezifische Regelungen
 - 10.1 Deutsch

Die Schulen stellen Wörterbücher (z. B. den Duden) in ausreichender Zahl für die Prüfung zur Verfügung. Die Benutzung schülereigener Wörterbücher ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten. Weitere Hilfestellungen zu den Aufgaben sind nicht gestattet.

Für die Beantwortung der Schreibaufgabe (Teil C) stellen die Schulen mit dem Schulstempel gekennzeichnetes, liniertes Papier in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Schreibaufgabe wird ausschließlich auf dem bereitgestellten Papier bearbeitet. Text und Notizen müssen eindeutig voneinander zu unterscheiden sein. Alle anderen Aufgaben werden ausschließlich im Prüfungsheft beantwortet.

In der Abschlussarbeit zum Hauptschulabschluss werden keine Wörter gezählt. In der Arbeit zum Realschulabschluss werden nach der Bearbeitung der Schreibaufgabe alle Wörter gezählt, die in Teil C geschrieben worden sind. Das Zählen der Wörter findet außerhalb der Bearbeitungszeit statt. Die Gesamtzahl der Wörter wird unter der Schülerantwort zur Schreibaufgabe eingetragen. Die Bearbeitungszeit beginnt erst nach Klärung eventueller Fragen zum Ablauf und beträgt 135 Minuten. Der Bearbeitungszeit ist eine Einlesezeit von 15 Minuten voranzustellen. Die Bewertung erfolgt anhand der vom Ministerium für Bildung und Kultur zur Verfügung gestellten Korrekturanweisungen.
 - 10.2 Mathematik

Die Schulen stellen die vom Ministerium für Bildung und Kultur veröffentlichten Formelsammlungen in ausreichender Zahl für die Prüfung zur Verfügung. Die Benutzung anderer oder schülereigener Formelsammlungen ist nicht erlaubt.

Die Prüfung besteht sowohl im HSA als auch im RSA aus zwei Teilen, die den Schülerinnen und Schülern in zwei getrennten Prüfungsheften nacheinander vorgelegt werden. Teil 1 umfasst Kurzformaufgaben, Teil 2 umfasst Komplexaufgaben. Für die Beantwortung der Komplexaufgaben (jeweils Teil 2) stellen die Schulen mit dem Schulstempel gekennzeichnetes, kariertes Papier in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Komplexaufgaben werden ausschließlich auf dem bereitgestellten Papier bearbeitet. Die Aufgaben aus Teil 1 werden ausschließlich im Prüfungsheft 1 beantwortet.

Erlaubte Hilfsmittel sind

- die vom Ministerium für Bildung und Kultur veröffentlichte Formelsammlung,
- ein Geo-Dreieck und Zeichengeräte (keine Parabelschablone),
- ein Zirkel,
- ein nicht programmierbarer und nicht grafikfähiger Taschenrechner (nur für Teil 2).

Die Bearbeitungszeit beträgt 135 Minuten (davon maximal 45 Minuten für Teil 1) und beginnt erst nach Klärung eventueller Fragen zum Ablauf. Der Bearbeitungszeit ist eine Einlesezeit von 20 Minuten voranzustellen.

Die Bewertung erfolgt anhand der vom Ministerium für Bildung und Kultur zur Verfügung gestellten Korrekturanweisungen.

Heft 1 enthält ausschließlich Pflichtaufgaben. Heft 2 enthält im HSA zwei Komplexaufgaben mit einem jeweiligen Pflicht- und Wahlbereich. Der Wahlbereich besteht aus zwei Aufgaben, aus denen die Schülerin oder der Schüler eine Aufgabe auswählt und bearbeitet. Werden beide Wahlaufgaben bearbeitet, so ist die Wahlaufgabe mit den meisten Punkten zu werten. Im RSA enthält Heft 2 fünf Komplexaufgaben, von denen die Fachlehrkräfte des 10. Jahrgangs im Beisein der Schulleiterin/des Schulleiters für jede Lerngruppe vier Komplexaufgaben auswählen. Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten alle vier verbleibenden Komplexaufgaben.

Bei den Kurzformaufgaben (Heft 1) wird in der Regel keine Darstellung der Lösungswege verlangt, es sei denn, die Operatoren verlangen dies im konkreten Fall (siehe www.za.schleswig-holstein.de). Grundsätzlich gilt, dass alle Rechenvarianten, die über einen nachvollziehbar richtigen Lösungsweg zu einem richtigen Ergebnis führen, mit voller Punktzahl bewertet werden.

Bei Prozent- und Zinsrechnungsaufgaben sind Lösungswege mit der Formel oder über den Dreisatz gleichwertig. Planskizzen werden nur dann erwartet und bepunktet, wenn dies ausdrücklich in der Aufgabenstellung angegeben ist.

Antwortsätze werden nur dann bepunktet, wenn sie gegenüber dem berechneten Ergebnis eine weitergehende Information enthalten.

Beim Rechnen mit Maßeinheiten können die Einheiten entweder in der gesamten Rechnung mitgeführt oder weggelassen werden. Wenn in einer Aufgabenstellung eine Einheit vorgegeben ist, führt das Fehlen der Einheit in der Antwort nicht zu einem Punktabzug.

Die Ergebnisse sind entsprechend den Sachzusammenhängen sinnvoll zu runden, wenn nicht in den Aufgabenstellungen eine spezifische Rundungsweise gefordert wird. Dabei orientieren sich die Schülerinnen und Schüler an den an der Schule üblichen Regeln.

Den Schülerinnen und Schülern wird für die Einlesezeit von 20 Minuten zunächst Heft 2 ausgehändigt. In dieser Zeit darf noch nicht mit der Lösung der Aufgaben begonnen werden. Ein Stift und ein Marker dürfen beim Lesen verwendet werden.

Nach der Einlesezeit wird das Heft 2 geschlossen und auf den Fußboden gelegt. Die Formelsammlung und Heft 1 werden ausgeteilt; für dessen Bearbeitung stehen maximal 45 Minuten zur Verfügung. Für das Heft 1 gibt es keine Einlesezeit. Spätestens nach Ablauf der 45 Minuten wird Heft 1 abgegeben. Gibt ein Prüfling die Kurzformaufgaben vor dem bekannt gegebenen Zeitpunkt ab, so darf er mit der Bearbeitung von Heft 2 beginnen. Die Gesamtarbeitszeit verkürzt sich dadurch nicht. Mit Beginn der Bearbeitungszeit wird der Zeitpunkt für die späteste Abgabe der Kurzformaufgaben und für die Abgabe der Komplexaufgaben bekannt gegeben und für die Schülerinnen und Schüler sichtbar notiert.

10.3 Englisch

Die Schulen stellen zweisprachige Wörterbücher in ausreichender Zahl für die Prüfung zur Verfügung. Die Benutzung schülereigener Wörterbücher ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten. Elektronische Wörterbücher gleich welcher Art dürfen nicht verwendet werden. Weitere Hilfestellungen zu den Aufgaben sind nicht gestattet.

Die Abschlussprüfung in Englisch besteht aus einem schriftlichen und einem sprachpraktischen Prüfungsteil.

- Die Bearbeitungszeit des schriftlichen Teils beträgt 105 Minuten und beginnt erst nach Klärung eventueller Fragen zum Ablauf. Alle Aufgaben werden im Prüfungsheft in schriftlicher Form beantwortet.
- Die Dauer des sprachpraktischen Prüfungsteils beträgt 30 Minuten.

Die Bewertung beider Prüfungsteile erfolgt anhand der vom Ministerium für Bildung und Kultur zur Verfügung gestellten Korrekturanweisungen.

10.3.1 Schriftlicher Prüfungsteil

Die Schülerinnen und Schüler erhalten Aufgaben aus den Fertigungsbereichen

- Hörverstehen
- Leseverstehen
- Schreiben.

Die Höraufgaben werden zuerst bearbeitet. Die Präsentation der Hörtexte erfolgt durch einen Tonträger (Audio-CD für den Haupttermin bzw. Audio-Datei für den Nachschreibtermin). Die CD wird ohne Pausen abgespielt, da alle notwendigen Bearbeitungszeiten und Wiederholungen berücksichtigt sind.

Zur Sicherung der Konzentration während der Hörverstehensaufgaben werden die Wörterbücher erst nach der Bearbeitung der Höraufgaben ausgeteilt. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden selbst, in welcher Reihenfolge sie die weiteren Aufgaben der Bereiche Lesen und Schreiben bearbeiten.

10.3.2 Sprachpraktischer Prüfungsteil

Die Schülerinnen und Schüler erhalten Aufgaben aus den Fertigkeitsbereichen

- dialogisches Sprechen
- monologisches Sprechen
- Mediation (Englisch - Deutsch).

Die Prüfungsunterlagen zum sprachpraktischen Prüfungsteil bestehen aus jeweils einer Aufgabensammlung pro Prüfungsperiode (Periode I bzw. II) und werden in elektronischer Fassung zum Download zur Verfügung gestellt. Die Fachlehrkraft stellt daraus die Prüfungsunterlagen für ihre Lerngruppe zusammen.

Die sprachpraktische Prüfung findet in der Regel als Zweierprüfung statt (bei ungerader Schülerzahl kann eine Dreierprüfung stattfinden, deren Prüfungszeit sich dann um 15 Minuten erhöht). Es gibt keine zusätzliche Vorbereitungszeit am Prüfungstag. Den Schülerinnen und Schülern wird während der Prüfung Gelegenheit gegeben, sich kurz in die Aufgaben einzulesen.

Die Prüfung beginnt mit einer Warming up-Phase, in der die Lehrkraft mit jeder Schülerin/jedem Schüler ein vertrauensbildendes Gespräch über alltägliche Dinge führt.

Die Reihenfolge der weiteren Prüfungsphasen kann sich an den Wünschen der Schülerinnen und Schüler orientieren:

Prüfungsphasen im Hauptschulabschluss

- Es gibt zwei verschiedene Dialogtypen (Level 1 und 2). Sowohl von den Aufgaben Level 1 als auch von den Aufgaben Level 2

wählt die prüfende Lehrkraft pro Prüfungsgruppe eine Aufgabe aus. Es ist darauf zu achten, dass jeder Prüfling als Fragesteller und auch als Antwortgeber gefordert ist.

- Zur Vorbereitung des monologischen Sprechens erhalten die Schulen 14 Tage vor Beginn der Prüfungsperiode eine Liste mit einer Auswahl von Monologthemen. Die Schülerinnen und Schüler wählen ein Thema aus und bereiten eine individuelle Präsentation für die Prüfung vor. Die Schülerinnen und Schüler sollen mit Hilfe des mitgebrachten Materials frei sprechen. Es ist nicht erlaubt, fertige schriftliche Texte mitzubringen. Auch die Anschauungsmaterialien dürfen keine Sätze enthalten, sondern lediglich einzelne Stichworte. Es ist erlaubt, dass die prüfende Lehrkraft Nachfragen stellt, um zu noch mehr Sprachproduktion anzuregen.
- Die Mediationsaufgabe wird pro Prüfling von der Prüferin/dem Prüfer ausgesucht. Die Sprachmittlung verläuft vom Englischen ins Deutsche.

Prüfungsphasen im Realschulabschluss

- Von den Dialogaufgaben wählt die prüfende Lehrkraft pro Prüfungsgruppe eine Aufgabe aus und legt die Rollenzuweisung fest.
- Für die Aufgabe zum monologischen Sprechen (long-term speaking) ist es nicht erlaubt, schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen. Die Prüflinge sollen nach einer Einlesezeit in die Aufgabenstellung frei sprechen. Es ist erlaubt, dass die prüfende Lehrkraft Nachfragen stellt, um zu noch mehr Sprachproduktion anzuregen.
- Die Mediationsaufgabe wird pro Prüfling von der Prüferin/ dem Prüfer ausgesucht. Die Sprachmittlung verläuft vom Englischen ins Deutsche.

(Name der Schule)

Prüfgruppe

Datum: _____

Niederschrift über den Verlauf der schriftlichen Prüfung

Fach: _____

Abschluss: HSA RSA

Fachlehrkraft: _____

(Dienstbezeichnung, Name)

Die Prüflinge sind vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf die Verfahren bei besonderen Vorkommnissen (§ 15 RegVO) hingewiesen und nach ihrem Gesundheitszustand gefragt worden.

Alle anwesenden Prüflinge haben sich für gesund erklärt:

ja nein: _____

Nur RSA Mathematik: Die zentral gestellten Aufgaben im Fach Mathematik wurden am _____ um _____ Uhr der Fachlehrkraft _____ zur Auswahl vorgelegt.

Die Schulleiterin/der Schulleiter übergab die Prüfungshefte für die Prüfgruppe _____

Frau/Herrn _____ am _____ um _____ Uhr.

(Dienstbezeichnung/Name)

Die Bearbeitungszeit begann um _____ Uhr.

Folgende Schülerinnen und Schüler fehlten:

Die Aufsicht führten:

von	bis	Bemerkungen	Unterschrift

Folgende Prüflinge verließen den Raum (Uhrzeit in Klammern):

Horizontal lines for recording student names and exit times.

Es lieferten die Arbeiten ab:

Table with 4 columns: Uhrzeit, Name, Uhrzeit, Name. Contains 14 rows for recording submission times and names.

Bemerkungen:

(z.B. besondere Vorkommnisse, zusätzliche Hilfen)

Horizontal lines for recording notes or observations.

Schlusszeichnung durch die aufsichtsführende Lehrkraft sowie die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Signature line with '20' for the supervising teacher.

Unterschrift der aufsichtsführenden Lehrkraft

Signature line with '20' for the exam committee chair.

Unterschrift der /des Vorsitzenden der Prüfungsausschusses

Lehrpläne für die Berufsschule; Berichtigung

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 17. Oktober 2011 – III 401 – 3024

Den Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 14. Juli 2011 – III 401 – 3024 ändere ich wie folgt:

Die Zeile

Mediengestalter für Flexografie/ Mediengestalterin für Flexografie	Mediengestalter Digital und Print/ Mediengestalterin Digital und Print
---	---

wird ersetzt durch die Zeilen

Mediengestalter Digital und Print/ Mediengestalterin Digital und Print	Mediengestalter Digital und Print/ Mediengestalterin Digital und Print
Mediengestalter für Flexografie/ Mediengestalterin für Flexografie	–

Lehrplan für die berufsbildenden Schulen

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 14. November 2010 – III 401 – 3024

Gemäß § 126 Abs. 3 des Schulgesetzes wird für die Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 Berufsfachschulverordnung (Typ I) der nachstehende Lehrplan erlassen. Der Lehrplan tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird der nachstehend aufgeführte Lehrplan außer Kraft gesetzt.

Neuer Lehrplan ab 01.02.2012	Lehrplan, der für diesen Bildungsgang außer Kraft tritt
Berufsfachschule I – Katholische Religion	Berufsfachschule I – Katholische Religion (2008)

Organisatorische Verbindung, Namensgebung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 21. Oktober 2011, 1., 11. und 21. November 2011 – III 21 i.V. und III 215

- Die Franz-Böttger-Schule – Grundschule mit Förderzentrumsteil der Stadt Heiligenhafen und der Gemeinde Großenbrode in Heiligenhafen trägt ab dem 1. August 2012 den Namen und die Bezeichnung:
Theodor-Storm-Schule – Grundschule mit Förderzentrumsteil der Stadt Heiligenhafen und der Gemeinde Großenbrode in Heiligenhafen
- Die Grundschule Ukerschule und die Grundschule Faldera, beide in der Trägerschaft der Stadt Neumünster, werden zum 1. August 2012 organisatorisch verbunden. Die neue Schule führt ab diesem Datum die Bezeichnung „Grundschule der Stadt Neumünster in Neumünster, Uker Platz“. Hauptstelle der Schule ist der Standort am Uker Platz 1, Außenstelle ist der Standort in der Franz-Wiemann-Straße 18 a.
- Die Grundschule mit Regionalschulenteil des Schulverbandes Rieseby-Kosel in Rieseby trägt ab dem 1. August 2012 ergänzend den Namen „Schleischule Rieseby“.
- Gemeinschaftsschule Langelohe trägt ab 1. Februar 2012 den neuen Namen „Anne-Frank-Gemeinschaftsschule“. Die Schule führt weiterhin die Bezeichnung „Gemeinschaftsschule der Stadt Elmshorn in Elmshorn“.

Stundentafel für die Berufsoberschule, Fachrichtung Technik

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 17. Oktober 2011 – III 412 – 3023.253.0

Aufgrund des § 126 Abs. 4 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Kultur, dass in der Berufsoberschule, Fachrichtung Technik, mit Wirkung vom 1. August 2012 die nachstehende Stundentafel anzuwenden ist.
Gleichzeitig wird die bisherige Stundentafel aufgehoben.

Stundentafel Berufsbildende Schulen	C 5
	ab: 1.8.2012

Berufsoberschule Fachrichtung Technik (Jahrgangsstufe 13)
--

	Unterrichtsstunden bezogen auf die Jahrgangsstufe 13
<u>Fachrichtungsbezogene Unterrichtsfächer</u>	
Informationstechnologie ¹⁾	440
<u>Fachrichtungsübergreifende Unterrichtsfächer</u>	
Deutsch	200
Englisch	200
Mathematik	240
Wirtschaft/Politik	120
	1.200

Wahlfach 2. Fremdsprache ²⁾	160
--	-----

¹⁾ Die Fachrichtung kennzeichnendes schriftliches Prüfungsfach

²⁾ Zusatzunterricht zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Sonderregelung „Seiteneinstieg“) in den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 7. Dezember 2011 – III 438

Der Erlass „Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Sonderregelung „Seiteneinstieg“) in den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein“ vom 23. Juni 2008 – III 142/III 131 (Fundstelle NBl. MBF. Schl.-H. S. 253) wird nach Änderung wie folgt neu bekannt gemacht:

1. Vorbemerkung:

In Fächern oder Fachrichtungen, in denen ein besonders dringender Bedarf besteht, kann es zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in Einzelfällen erforderlich sein, Bewerberinnen/ Bewerber ohne Lehramtsstudium, jedoch mit geeigneter Berufserfahrung, als Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteiger im Beschäftigtenverhältnis einzustellen, um sie zunächst berufsbegleitend in der Regel in zwei Unterrichtsfächern zu qualifizieren. Nach erfolgreichem Abschluss der berufsbegleitenden Qualifizierungsphase ist die unbefristete Weiterbeschäftigung beabsichtigt. Für Bewerberinnen und Bewerber mit 1. Staatsprüfung kommt der Seiteneinstieg nicht in Betracht.

Die Einstellung einer Seiteneinsteigerin oder eines Seiteneinsteigers setzt voraus, dass die Stelle nach zweimal erfolgter Ausschreibung über den Online Stellenmarkt Schule nicht mit Laufbahnbewerber/innen besetzt werden konnte.

2. Persönliche Einstellungsvoraussetzungen

- 2.1 Abgeschlossenes Diplom-/Magister-/Masterstudium an einer Hochschule (Universität) in mindestens einem o.a. Fach bzw. einer o.a. Fachrichtung oder abgeschlossenes Masterstudium an einer Fachhochschule in einem akkreditierten Studiengang in mindestens einem o.a. Fach bzw. in einer o.a. Fachrichtung.
- 2.2 Mehrjährige – in der Regel mindestens dreijährige – fachbezogene Berufserfahrung.
- 2.3 Bewerber/innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht auf einer deutschsprachigen Schule erworben haben, müssen nachweisen, dass sie über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, um den Lehrerberuf ausüben zu können.

3. Ausgestaltung der Qualifizierungsphase

- 3.1 Zeitlicher Umfang der Qualifizierungsphase und Organisationsform, Teilzeit
Die parallel zur unterrichtenden Tätigkeit an der Schule erfolgenden Qualifizierungsmaßnahmen in zwei Unterrichtsfächern bzw. – in begründeten Ausnahmefällen in einem Unterrichtsfach – erstrecken sich über 24 Monate (bei Vollzeitbeschäftigung). Eine Ableistung in Teilzeit ist in 36 oder 48 Monaten, wie unten beschrieben, möglich. Damit nicht vereinbare Teilzeitanträge sind abzulehnen. Über Teilzeitanträge entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium. Die wöchentlichen Unter-

richts- und Hospitationsverpflichtungen betragen in allen Schularten:

Seiteneinstieg mit zwei Unterrichtsfächern:

Vollzeit 24 Monate	1. Jahr	2. Jahr
Unterrichtungsverpflichtung	15	16
Hospitationsverpflichtung	4	3

Teilzeit 36 Monate	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Unterrichtungsverpflichtung	10	11	12
Hospitationsverpflichtung	3	3	1

Teilzeit 48 Monate	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Unterrichtungsverpflichtung	7	8	9	10
Hospitationsverpflichtung	3	2	2	0

Seiteneinstieg mit nur einem Unterrichtsfach:

Vollzeit 24 Monate	1. Jahr	2. Jahr
Unterrichtungsverpflichtung	17	18
Hospitationsverpflichtung	4	3

Teilzeit 36 Monate	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Unterrichtungsverpflichtung	11	12	14
Hospitationsverpflichtung	3	3	1

Teilzeit 48 Monate	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Unterrichtungsverpflichtung	9	9	10	10
Hospitationsverpflichtung	3	2	2	0

Der eigenverantwortliche Unterricht von Seiteneinsteiger/innen wird von Ausbildungslehrkräften begleitet. Die Seiteneinsteiger/innen nehmen darüber hinaus an Ausbildungsveranstaltungen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) für Laufbahnbewerber/innen sowie bei Bedarf an speziell konzipierten Blockveranstaltungen des IQSH teil.

Die berufsbegleitende Qualifizierung findet grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit statt. Die Festlegung der im Einzelfall erforderlichen Inhalte und Zeitanteile erfolgt zu Beginn der Qualifizierungsphase in einem Ausbildungsplan.

3.2 Zulassung zu Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung setzt eine Dienstliche Beurteilung mit mindestens der Note „ausreichend“ voraus. Eine Dienstliche Beurteilung mit der Note „mangelhaft“ gilt als Nichtbestehen der Prüfung und führt direkt zur Verlängerung der Qualifizierungsphase und zur Wiederholung der Prüfung (Ziffer 3.4). Eine Dienstliche Beurteilung mit der Note „ungenügend“ führt unmittelbar zur Nichtzulassung zur Prüfung. In diesen Fällen endet das befristete Arbeitsverhältnis vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Frist bereits mit dem Ende des Monats, in dem die Nichtzulassung zur Prüfung mitgeteilt worden ist.

3.3 Abschluss der Qualifizierungsphase (Prüfung)

Am Ende der Qualifizierung ist eine Prüfung abzu- legen. Im Einzelnen werden die folgenden Prü- fungsleistungen gefordert und wie folgt gewichtet:

- a) die Dienstliche Beurteilung der Seiteneinsteige- rin/des Seiteneinsteigers, die mit 50 % in die Benotung einfließt.
- b) je eine Unterrichtsstunde je Fach oder Fach- richtung (jeweils 15%).
Wird in nur einem Unterrichtsfach ausgebildet, sind zwei Unterrichtsstunden mit unterschied- lichen Schwerpunkten in dem Unterrichtsfach zu erteilen.
- c) eine an ein Fallbeispiel gebundene Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung (10%).
- d) das Prüfungsgespräch (10%).
Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Ein erfolgreicher Abschluss liegt vor, wenn die Prüfung mit den Endnoten „sehr gut“, „gut“ oder „befriedigend“ (zahlenmäßig mit 1,00 – 3,49) abgeschlossen wird.

Bei Leistungen die darunter liegen (zahlenmäßig ab 3,50), liegt kein erfolgreicher Abschluss der Qualifizierungsphase vor.

3.4 Wiederholung der Prüfung,

Verlängerung der Qualifizierungsphase

Wird die Prüfung nicht mit mindestens der End- note 3,49 bestanden, kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

In diesem Fall wird ungeachtet der Dauer der bis- herigen Qualifizierungsphase diese um 6 Monate verlängert. Die wöchentlichen Unterrichts- und Hospitationsverpflichtungen richten sich nach den Werten des jeweils letzten Jahres der Qualifizie- rungsphase.

Wird eine Wiederholung der Prüfung nicht ange- strebt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Fristvertrages.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht mit einer Endnote von 3,49 oder besser abgelegt, ist eine Beschäftigung im schleswig-holsteinischen Schuldienst – auch befristet als Vertretungskraft – ausgeschlossen und das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der um sechs Monate verlängerten Qualifizierungsphase.

Die Zweite Staatsprüfung wird mit der Prüfung im Seiteneinstieg nicht abgelegt.

Für das Prüfungsverfahren selbst gelten die §§ 16, 17, 19, 20 (Abs. 1, Abs. 2 S. 1-5, Abs. 3, Abs. 4), 21, 22, 23, 27 und 30 der Landesverord- nung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II – APO Lehrkräfte II – vom 24. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 7 S. 176)) sinngemäß.

3.5 Ziele der Qualifizierung

Die Seiteneinsteiger/innen sollen Kompetenzen in folgenden Feldern erwerben:

Erziehen und Unterrichten

Dazu gehören insbesondere Kenntnisse grundle- gender Konzepte der

- Pädagogik
- Didaktik und Methodik des Fachunterrichts sowie des fächerverbindenden Lernens
- Planung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts
- Beurteilung, Bewertung und Förderung und Teilnehmen am Prozess der Schulentwicklung. Dazu gehören insbesondere Kenntnisse zur
 - unterrichtswirksamen Kooperation der Lehre- rinnen und Lehrer
 - Zusammenarbeit mit Eltern
 - Betreuung und Beratung der Schülerinnen und Schüler
 - Mitarbeit in schulischen Gremien und
 - Kennen und Anwenden der rechtlichen Rege- lungen des Schullebens.

4. Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Vertragsgestaltung

Die ausgewählten Seiteneinsteiger/innen erhalten einen für die Dauer der Qualifizierung nach die- sem Erlass befristeten in der Regel zweijährigen Arbeitsvertrag mit der Zusage der unbefristeten Weiterbeschäftigung, sofern der unter Ziffer 3.3 beschriebene erfolgreiche Abschluss erworben worden ist und die gesundheitliche Eignung nach- gewiesen ist. Bei Vorliegen der beamtenrecht- lichen Voraussetzungen kommt nach Feststellung der Laufbahnbefähigung durch das für Bildung zuständige Ministerium auch eine Übernahme in das Beamtenverhältnis in Betracht. Grundsätzlich erfolgt die Einstellung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger zum Beginn eines Schuljah- res oder Schulhalbjahres.

4.2 Probezeit

In dem Arbeitsvertrag ist eine Probezeit von sechs Monaten zu vereinbaren. Während dieser Probe- zeit kann nach § 622 Abs. 3 BGB das Arbeitsver- hältnis von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Die Schulleitungen sind verpflichtet, während des vierten oder fünften Monats mindestens zwei Unterrichtsbesuche durchzuführen.

Im Anschluss daran ist dem für Bildung zuständi- gen Ministerium bis zum Ende des fünften Monats eine Leistungsbeschreibung vorzulegen, aus der sich ergeben muss, ob mit hinreichender Wahr- scheinlichkeit mit einem erfolgreichen Abschluss der Qualifizierungsphase gerechnet werden kann.

4.3 Entgelt und Eingruppierung

Das Entgelt bestimmt sich bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung nach dem Erlass der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport über die Vergütung der im Angestelltenver- hältnis beschäftigten Lehrkräfte vom 3. Februar 1993 (NBl. MBWKS Schl.-H. S. 59) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anlage 4 Teil B TVÜ-Länder.

5. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt zum 1. Februar 2012 in Kraft.

Eckhard Zirkmann
Staatssekretär

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gymnasium					
1.1 Gymnasium Heide-Ost	Heide	Leiterin/Leiter der Oberstufe Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98 S. 266 ff.	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2012. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 315 Postfach 7124 24171 Kiel
1.2 Ernestinenschule	Lübeck	Leiterin/Leiter der Oberstufe Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98 S. 266 ff.	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 311 Postfach 7124 24171 Kiel
1.3 Werner-Heisenberg-Gymnasium	Heide	Koordinatorin/Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten Qualitätsmanagement und Fördermaßnahmen Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98 S. 266 ff.	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2012. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 315 Postfach 7124 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.4 Schule am Meer	Büsum	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung des Grundschulteils	A 12 Z	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 315 Postfach 71 24 24171 Kiel
		* Die Schule ist ein Gymnasium mit Regional- und Grundschulteil. Da es sich um eine Koordinatorenstelle im Grundschulteil handelt, ist die Stelle mit einer Lehrkraft aus der Laufbahn der Grund- und Hauptschulehrerinnen und -lehrer zu besetzen.			
		siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266 ff			
1.5 Klaus-Groth-Schule	Neumünster	Leiterin/Leiter der Oberstufe	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2012. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 312 Postfach 7124 24171 Kiel
		siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266 ff			
2. Gemeinschaftsschule					
2.1 Inselschule Fehmarn Gemeinschaftsschule der Stadt Fehmarn mit gymnasialer Oberstufe und Förderzentrumsteil	Fehmarn	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 und 8	max. A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel
		Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Realschule oder Grund- und Hauptschule			

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3. Berufsbildende Schule					
3.1 Theodor-Litt-Schule Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts	Neumünster	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter*)	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2012. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Theodor-Litt-Schule Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster AöR Parkstraße 12-18 24534 Neumünster
3.2 Walther-Lehmkuhl-Schule Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts	Neumünster	2. stellvertretende Schulleiterin/ 2.stellvertretender Schulleiter**)	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2012. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Walther-Lehmkuhl-Schule Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster AöR Roonstraße 90 24537 Neumünster
3.3 Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck in der Hansestadt Lübeck	Lübeck	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter***)	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2012. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck Wiekstraße 5 23570 Lübeck

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Theodor-Litt-Schule, Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster AöR, Parkstraße 12-18 in 24534 Neumünster anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

**) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Walther-Lehmkuhl-Schule, Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster AöR, Roonstraße 90 in 24537 Neumünster anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck, Wiekstraße 5 in 23570 Lübeck anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.4 Gewerbeschule – Nahrung und Gastronomie – Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck	Lübeck	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter*)	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2012. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Gewerbeschule – Nahrung und Gastronomie – Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck Parade 2 23552 Lübeck
3.5 Berufliche Schule des Kreises Segeberg in Bad Segeberg	Bad Segeberg	zweite Ständige Vertreterin/zweiter Ständiger Vertreter des Schulleiters**)	A 15 Z	Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der beamten- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Segeberg in Bad Segeberg Theodor-Storm-Straße 9-11 23795 Bad Segeberg
3.6 Berufliche Schule des Kreises Segeberg in Norderstedt	Norderstedt	zweite Ständige Vertreterin/ zweiter Ständiger Vertreter der Schulleiterin***)	A 15 Z	Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der beamten- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Segeberg in Norderstedt Moorbekstraße 17 22846 Norderstedt

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Gewerbeschule – Nahrung und Gastronomie – in Lübeck, Parade 2 in 23552 Lübeck anfordern.

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

**) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Segeberg, Theodor-Storm-Straße 9-11 in 23795 Bad Segeberg anfordern.

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Errichtung der Beruflichen Schule des Kreises Segeberg in Bad Segeberg als Regionales Berufsbildungszentrum, die zum 1. Januar 2012 vorgesehen ist.

***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei dem BBZ Norderstedt, Moorbekstraße 17 in 22846 Norderstedt anfordern.

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Errichtung der Beruflichen Schule des Kreises Segeberg in Bad Segeberg als Regionales Berufsbildungszentrum, die zum 1. Januar 2012 vorgesehen ist.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.7 Regionales Berufsbildungszentrum Technik der Landeshauptstadt Kiel Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts	Kiel	Leitung/Koordination des Beruflichen Gymnasiums sowie schulart- und abteilungsübergreifende Aufgaben*)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2012. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Regionales Berufsbildungszentrum Technik der Landeshauptstadt Kiel Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Geschwister-Scholl-Straße 9 24143 Kiel
3.8 Emil-Possehl-Schule, Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck	Lübeck	Leitung/Koordination der Abteilung Bautechnik, Agrarwirtschaft und Europaschulkoordination/ Schulpartnerschaften**)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2012. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Emil-Possehl-Schule, Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck Georg-Kerschensteiner-Straße 27 23554 Lübeck
3.9 Emil-Possehl-Schule, Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck	Lübeck	Leitung/Koordination der Abteilung Holz, Farbe/Raum und schulartübergreifende Aufgaben**)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2012. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Emil-Possehl-Schule, Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck Georg-Kerschensteiner-Straße 27 23554 Lübeck

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim Regionalen Berufsbildungszentrum Technik der Landeshauptstadt Kiel, Geschwister-Scholl-Straße 9 in 24143 Kiel anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Emil-Possehl-Schule, Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck, Georg-Kerschensteiner-Straße 27 in 23554 Lübeck anfordern.

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Koordinationsstellen für schulfachliche Aufgaben an Regional- und Gemeinschaftsschulen

An den Regional- und Gemeinschaftsschulen werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 – III 4 – 0332.3 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBl. MBK. Schl.-H. S. 277) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die nachstehenden allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstwege an das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein – III 214 – zu richten.

Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

Ausschreibungen von Koordinatorenstellen

Schulart: Gemeinschaftsschule

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Gemeinschafts- schule Am Heimgarten, Ahrensburg	Koordinatorin/ Koordinator A 13 Z (GH-Laufbahn) A 14 Z (RS- Laufbahn) A 15 (Gym-Laufbahn)	01.02.2012	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahr- gangsstufen 5 und 6	Ministerium für Bildung und Kultur III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Gemeinschafts- schule Alsterland Gemeinschafts- schule des Amtes Itzstedt in Nahe	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z (GH-Laufbahn)	01.02.2012	Koordination von Grundschulangele- genheiten	Ministerium für Bildung und Kultur III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Grund- und Gemeinschafts- schule Halstenbek 2. Ausschreibung	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z (GH-Laufbahn)	01.02.2012	Koordination von Grundschulangele- genheiten	Ministerium für Bildung und Kultur III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Grund- und Gemeinschaftsschule Pinneberg	Koordinatorin / Koordinator A 13 (GH-Laufbahn) A 14 (RS-Laufbahn) A 14 Z (Gym- Laufbahn)	01.02.2012	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 bis 10	Ministerium für Bildung und Kultur III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Boje-C.-Steffen-Gemeinschaftsschule, Elmshorn	Koordinatorin/ Koordinator A 13 Z (GH- Laufbahn) A 14 Z (RS-Laufbahn) A 15 (Gym-Laufbahn)	01.02.2012	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung des Wahlpflichtunterrichts	Ministerium für Bildung und Kultur III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Gemeinschaftsschule Mölln	Koordinatorin / Koordinator A 13 Z (GH-Laufbahn) A 14 Z (RS-Laufbahn) A 15 (Gym-Laufbahn)	01.02.2012	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 und 8	Ministerium für Bildung und Kultur III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Gemeinschaftsschule im Schulzentrum Bad Segeberg	Koordinatorin / Koordinator A 13 Z (GH-Laufbahn) A 14 Z (RS- Laufbahn) A 15 (Gym-Laufbahn)	01.02.2012	Koordination schulfachlicher und schulorganisatorischer Aufgaben	Ministerium für Bildung und Kultur III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

Schulart: Regionalschule

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Regionalschule Garstedt	Koordinatorin/ Koordinator A 13 (GH-Laufbahn) A 14 (RS-Laufbahn)	01.02.2012	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung des gemeinsamen Lernens in allen Jahrgangsstufen	Ministerium für Bildung und Kultur III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschule				
1.1 Schule am Storchennest Hoffeldweg 1 b 24576 Bad Bramstedt	Schulleiter/in A 13 152 Schüler/innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> – architektonisch ansprechendes Schulgebäude in der Südweststadt Bad Bramstedts mit überwiegend Einfamilien- und Reihenhäusern – zweizügige Grundschule mit acht Klassen: zurzeit sieben Klassen mit 152 Kindern – Offene Ganztagschule an fünf Tagen – Einbindung in das Projekt „Lebenswelt Schule“ in Zusammenarbeit mit der Jacobs Foundation und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung – enge Kooperation mit den am Projekt beteiligten Schulen und dem Deutschen Kinderschutzbund als Träger der Betreuten Grundschule – vertrauensvolle und unterstützende Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Förderverein der Grundschulen – Stützpunktschule der Hochbegabtenförderung – Unterstützung durch Schulsozialarbeit – engagiertes, kooperatives Kollegium – aktive, das Schulleben mit gestaltende Elternschaft – gute Kooperation mit Sponsoren, Kitas, Kirche, Bücherei, VHS und anderen örtlichen Vereinen und Institutionen – vielfältiges Schulleben mit diversen Aktivitäten zur Verkehrssicherheit, Gewaltprävention und Gesundheitsförderung, Feste im Jahresverlauf – PC-Raum und Klassen mit PC und Internetzugang – großzügiges Sport- und Spielgelände 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
1.2 Grundschule Bredstedt Gartenstraße 15 25821 Bredstedt	Schulleiter/in A 13 Z 199 Schüler/innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> – zentrale Lage der Schule – zweizügige Grundschule – Offene Ganztagschule – jahrgangsübergreifender Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 und 2 – Randstundenbetreuung 	Schulamt des Kreises Nordfriesland Kreishaus Markstraße 6 25813 Husum



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsschule im Netzwerk mit der Gemeinschaftsschule - weitläufiges Schulgelände mit Spielgeräten und Aktivflächen - sehr gute räumliche Ausstattung (Klassenräume mit Gruppenräumen) - Sporthalle und Gymnastikhalle - eigenes Hallenbad - zwei PC-Räume mit Internetanschluss - zwei Musikräume mit vielfältiger Geräteausstattung - Aula mit Bühne - Gewaltpräventionskurse in der Jahrgangsstufe 3 - Schwerpunkt Musik und Sport - Schulchor und Schulorchester sind erwünscht - Dänischunterricht durch Fachkräfte an der Schule - vielfältiges Schulleben mit Schulfesten, Projektwoche, Fasching, Autorenlesungen, Sportfesten, Teilnahme an Sportturnieren, Ausflügen und Klassenfahrten - junges, engagiertes, kooperatives Kollegium - Sozialpädagogin für Schulsozialarbeit an der Schule - aktive Elternschaft mit Förderverein - gute Zusammenarbeit mit Kindergärten („Hand in Hand“), Förderzentrum, Erziehungsberatung, Polizei, Feuerwehr, örtlichen Betrieben und der Stadtbücherei 	
1.3 Breitenauschule Breitenaustraße 1 24306 Plön	Schulleiter/in A 13 150 Schüler/ innen	1. Februar 2012	<ul style="list-style-type: none"> - zweizügige verlässliche Grundschule - Zukunftsschule S-H - Kooperation mit der Offenen Ganztagschule - DaZ-Zentrum - aufgeschlossenes, kooperatives Kollegium - Ergänzungs- und Empfangszeiten - Schulchor, jährliche Musikfortbildung - Schülerbücherei - PC-Raum, zwölfmal Internetanschluss - Kunst- und Werkraum, neue Küche 	Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rieper-Str. ße 6 24306 Plön



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - Sporthalle (in 2012 neu saniert) - Teilnahme an Sportwettkämpfen, Schwimmunterricht - Projektwochen und Schulfeste - Ausbildungsschule - Zusammenarbeit mit Kita, weiterführenden Schulen, FBS, Kinderschutzbund, AWO - aktive Elternschaft und Förderverein - Präventionsprogramm „Klasse 2000“, „Faustlos“ 	
1.4 Grundschule an der Linde Leck mit Außenstelle Enge-Sande Eesackerstraße 7 25917 Leck	Schulleiter/in A 13 Z 295 Schüler/innen Standort Leck: 234 Schüler/innen Standort Enge-Sande: 61 Schüler/innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> - dreizügige Grundschule am Standort Leck - jahrgangsübergreifender Unterricht in Enge-Sande - Offene Ganztagschule in Kooperation mit der Gemeinschaftsschule Leck - Betreute Grundschule - Zukunftsschule - Ausbildungsschule - pädagogische Insel mit Fachkraft - enge Kooperation mit dem Förderzentrum und den Kindergärten - kostenfreie Kindertafel an zwei Wochentagen unter Eigenregie von Lehrkräften - Schwerpunkte der Schule in ästhetischer Bildung und Sport - anstehende umfangreiche Grundsanierung der Schule im Jahr 2012 	Schulamt des Kreises Nordfriesland Kreishaus Markstraße 6 25813 Husum
1.5 Grundschule Karby Schulweg 6 24398 Karby	Schulleiter/in A 13 95 Schüler/innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> - einzügige Grundschule - jahrgangsübergreifender Unterricht in Jahrgangsstufe 1/2 - aufgeschlossenes, kooperativ arbeitendes Team - Gewaltpräventionskurse „Klasse 2000“ in allen Klassen - vielfältiges Schulleben (Projekttag, Schulfeste, sportliche Wettkämpfe und von Schülern gestaltete Gottesdienste) - kindgerecht gestalteter Schulhof - PC-Raum mit zwölf Arbeitsplätzen sowie Internetzugang 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – Klassenbücherei in jeder Klasse – unterstützender Schulträger und aktiver durch Eltern geleiteter Schulförderverein – Betreuung nach der Schule durch den Kooperationspartner Kindertagesstätte im Schulort – Kooperation und gute Zusammenarbeit mit Institutionen – enge Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum Kappeln im Bereich der Prävention und Integration 	
1.6 Grundschule Ellerau Dorfstraße 51 25479 Ellerau	Schulleiter/in A 13 Z	sofort	<ul style="list-style-type: none"> – dreizügige Offene Ganztags- schule bis 15.00/16.00 Uhr – Integrations- und Präventions- klassen – einsatzfreudiges, kooperati- ves Kollegium – enge Zusammenarbeit mit einer engagierten Elternschaft – zwei Sporthallen, Musikpavil- lon, Werkraum, Mehrzweck- raum, Bühne, Schulküche, Mensa, kleiner PC-Raum, alle Klassenräume mit Internetan- schluss – großzügiges Spiel- und Sport- gelände – konstruktive Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den örtlichen Institutionen: VHS, Jugendzentrum, Sportver- einen, Kindertagesstätten, Kirche, Bücherei – aktiver Schulverein – vielfältiges Schulleben – regelmäßige verschiedene Wettbewerbe – Schulchor und -orchester – JEKI-Projekt (Jedem Kind ein Instrument) – Sucht- und Gewaltprävention, Gesundheitsprojekte – Pflege der niederdeutschen Sprache 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
3. Ausschreibung	280 Schüler/ innen			
1.7 Grundschule Falkenberg Am Exerzierplatz 26 22844 Norderstedt	Schulleiter/in A 13 164 Schüler/ innen	1. Februar 2012	<ul style="list-style-type: none"> – zweizügige Grundschule – engagiertes, teamorientiertes Kollegium – gut ausgestattete Fachräume – Klassenräume mit Internet- zugang und Differenzierungs- räumen – Inklusionsklassen in allen Jahrgängen 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - gute Kooperation mit Kitas, Kirchengemeinde und Musikschule, Bücherei - vielfältiges Schulleben mit diversen Aktivitäten: Schulfeste, Lauftage, Ausflüge, Lesewoche - Zukunftsschule (Stufe 2) - Ausbildungsschule - Schulchor, Theater 	
1.8 Knüttel-Grundschule Knüttelallee 1 24392 Norderbrarup	Schulleiter/in A 13 116 Schüler/ innen	1. Februar 2012	<ul style="list-style-type: none"> - ein- bis zweizügige Grundschule im ländlichen Raum - engagiertes und kooperativ arbeitendes Kollegium - Ausbildungsschule - konstruktive Zusammenarbeit mit dem zuständigen Förderzentrum und den Nachbarschulen - Arbeitsschwerpunkt: individuelles Lernen - jahrgangsübergreifendes Lernen in Projekten - Antolin-Projekt zur Leseförderung - Teilnahme am Präventionsprogramm Klasse 2000 - Teilnahme am Känguruwettbewerb - gesundes Frühstück, Zahnprophylaxe - sehr gute räumliche und sächliche Ausstattung (inklusive IT) - kindgerecht gestalteter Schulhof - vielfältiges Schulleben - engagierte Elternarbeit - unterstützender Schulförderverein - enge Zusammenarbeit mit Kindertagesstätte und Kirche sowie gemeinsame Vorhaben mit Feuerwehr und Bücherei - vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Schulträger - Schulbücherei - Betreuungsangebot bis 14.00 Uhr - Mittagstisch 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
2. Ausschreibung				
1.9 Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule Ernst-Anton-Straße 27 21521 Aumühle	Schulleiter/in A 13 120 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Termin	<ul style="list-style-type: none"> - ein- bis zweizügige Verlässliche Grundschule mit anschließender Betreuung durch den „Verein feste Grundschulzeiten“ bis 16.00 Uhr - gute räumliche Ausstattung mit Sporthalle, Sportplatz und vielen Fachräumen - schuleigene Bücherei 	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Postfach 11 40 23901 Ratzeburg
2. Ausschreibung				



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - vielfältiges Schulleben mit aktiver Elternschaft - engagierter Schulverein - gute Zusammenarbeit mit benachbarten Kindertagesstätten - aufgeschlossener Schulträger - regelmäßige Darbietungen von Klassen für Klassen beim „Wochentreff“ 	
1.10 Schule Grönauer Baum Reetweg 5-7 23562 Lübeck	Schulleiter/in A 13 Z 195 Schüler/ innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> - zwei- bis dreizügige Grundschule mit Betreuer Grundschule - Offene Ganztagschule - gemeinsamer Unterricht nach Grundsätzen einer inklusiven Bildung, Integrative Maßnahmen, Regionale Insel - ganzheitliche Gesundheits-erziehung: Konzept der Konfliktkultur, Präventionsprogramme „Fit und stark fürs Leben“ und „Klasse 2000“, Schwimmunterricht, Klettern, Yoga und Psychomotorik, gemeinsames Frühstück, Mensa - Schulentwicklung in vielfältiger Form: SINET-Schule, SINUS-Grundschule; Entwicklungsprojekte Rhythmisierung und Bildunghaus im Stadtteil - enge Zusammenarbeit mit dem Schulverein - Schulmini-Projekt - Leselernhelfer - Stadtteilprojekt „KiJu St. Jürgen“ 	Schulamt in der Hansestadt Lübeck Kronsfordter Allee 2-6 23539 Lübeck
1.11 Theodor-Mommsen- Grundschule mit Außenstelle Tetenbüll Marienstraße 14 25836 Garding	Schulleiter/in A 13 162 Schüler/ innen	1. Februar 2012	<ul style="list-style-type: none"> - einzügige Grundschule mit Außenstelle in Tetenbüll - weitläufige Schulgelände mit Spielgeräten - engagiertes und innovatives Kollegium - schulfreundlicher Schulträger - sehr gute Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln - Fachräume für alle Fächer - Schulküche - Leseintensivmaßnahmen - Gewaltpräventionskurse - Projekttag - aktiv helfende Elternschaft - aktiver Förderverein - enge Zusammenarbeit mit den Kitas - Betreute Grundschule - Schulzirkus 	Schulamt des Kreises Nordfriesland Kreishaus Marktstraße 6 25813 Husum
3. Ausschreibung	Standort Garding: 92 Schüler/ innen Standort Tetenbüll: 70 Schüler/ innen			



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - Plattdeutsches Schulsiegel 2008 - pädagogische Insel mit Fachkraft - gute Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern - Schwerpunkt am Standort Garding: tägliche Sportstunde für die Jahrgangsstufen 1 bis 4; bewegte Schule/ bewegte Pause - Schwerpunkt am Standort Tetenbüll: Montessoripädagogik, Differenzierung, Individualisierung und Integration; jahrgangsgemischte Jahrgangsstufen 1 bis 4; Kooperation mit der Uni Flensburg 	
1.12 Grundschule West Helene-Stöcker- Straße 2 23843 Bad Oldesloe	Schulleiter/in A 13 Z 206 Schüler/ innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> - zweizügige Grundschule - Offene Ganztagschule an fünf Tagen - motiviertes/engagiertes Kollegium - Ausbildungsschule - jahrgangsübergreifendes Lernen in Projekten - Antolin-Projekt zur Leseförderung - Gewaltprävention (Faustlos) - vielfältiges Schulleben - modernes Schulgebäude mit Musik-/Werkraum - eigener Sport- und Spielplatz - Ausstattung der Gruppenräume mit Computern - Klassen mit Smartboardausstattung - Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern - konstruktive Zusammenarbeit mit Elternschaft und Kitas - angeschlossene Betreute Grundschule - unterstützender Schulverein - Mittagstisch 	Schulamt Kreises Stormarn Mommsenstraße 11 23843 Bad Oldesloe
2. Förderzentrum				
2.1 Förderzentrum Rellingen im Schulzentrum Egenbüttel Schulweg 2-4 25462 Rellingen	Sonderschul- konrektor/in A 14 66 integrativ ca. 156 präventiv	zum nächst- möglichen Termin	<ul style="list-style-type: none"> - Förderzentrum ohne interne Beschulung - regionales sonderpädagogisches Unterstützungssystem für sieben Grundschulen und zwei Gemeinschaftsschulen - elf flexible, engagierte Sonderschullehrkräfte - gut ausgebautes System schulischer Erziehungshilfe - enge Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener- Straße 11 25337 Elmshorn

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3. Regionalschule				
3.1 Dietrich-Bonhoeffer-Schule Flottkamp 32 24568 Kaltenkirchen 2. Ausschreibung	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) A 15 (RS-Laufbahn)	1. Februar 2012	<ul style="list-style-type: none"> - seit dem 1. August 2009 dreizügige Regionalschule im Aufbau - teamorientierte Leitungsstruktur - ca. 30 Lehrkräfte - ca. 465 Schülerinnen und Schüler - angenehme Arbeitsatmosphäre - klare pädagogische und soziale Zielsetzungen - enge, konstruktive Zusammenarbeit im Kollegium, mit Eltern- und Schülervertretern und Schulträger - gute räumliche Ausstattung mit Fachräumen, Drei-Felder-Sporthalle, großzügige Außenanlagen - Ausbildungsschule mit langjähriger Erfahrung - Suchtprävention in Jahrgangsstufe 7, intensive Aufklärungsarbeit in allen Jahrgangsstufen - Maßnahmen der Gewaltprävention in Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei - Projekt „Niemanden zurücklassen – Lesen/Mathe macht stark“ - Projekt „DELF-Diplom“ im Französischunterricht - regelmäßige Teilnahme an der „Nacht der Mathematik“ - engagierte Theater-AG - enge Zusammenarbeit mit den städtischen Schulsozialpädagogen - Streitschlichter/innenausbildung - Projekt „Busengel“ - Offene Ganztagschule an vier Tagen - Mensa - Hausaufgabenbetreuung 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
3.2 Schule Roter Hahn Grund- und Regionalschule Schneidemühlstraße 1 23569 Lübeck	Schulleiter/in A 13 Z 230 Schüler/ innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> - zweizügige Grundschule mit jahrgangsübergreifendem Unterricht in der Eingangsphase - auslaufende einzügige Hauptschule - Schule in parkähnlicher Umgebung mit benachbartem Sportplatz - Schule im sozialen Brennpunkt 	Schulamt in der Hansestadt Lübeck Kronsfordter Allee 2-6 23539 Lübeck



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - Inselklasse und soziale Gruppe - Gewaltprävention u.a. durch Sozialtraining, Streitschlichter - Offene Ganztagschule im Rahmen des Projektes „Schule als Lebens- und Lernort“ - enge Zusammenarbeit mit Förderzentren, Patenbetrieben, sozialen Einrichtungen und dem „Bauspielplatz Roter Hahn“ - Teilnahme an Projekten „Lesen macht stark“ und „Mathe macht stark“ - neu eingerichtete Fachräume u.a. für Mathematik zum selbst organisierten Lernen, Mehrzweckraum mit Bühnentechnik - konstruktive Zusammenarbeit mit engagierten Eltern (Schulverein, „Sterntaler“) - vielfältiges Schulleben: Projektwoche, Schulfeste, Sportveranstaltungen, Ausflüge - Ausbildungsschule 	
4. Gemeinschaftsschule				
4.1 Eiderlandschule Grund- und Gemeinschaftsschule Hennstedt Schulstraße 29-31 25779 Hennstedt 2. Ausschreibung	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) A 15 (RS-Laufbahn) A 15 Z (Gym-Laufbahn) 888 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Termin	<ul style="list-style-type: none"> - fünfzügige Grundschule mit 353 Schüler/innen an drei Standorten: Hennstedt, Lunden, Lehe - vier- bis fünfzügige Gemeinschaftsschule im Aufbau mit 297 Schüler/innen und auslaufende Haupt- und Realschule mit 238 Schüler/innen in Hennstedt und Lunden - gut ausgestattete Fachräume und großzügige Sportanlagen - reges Schulleben, konstruktive Elternvertretung, sehr schulfreundlicher Schulträger, gute Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen, aktive Fördervereine, Schulsanitätsdienst, Konfliktlotsen, gesundes Frühstück, Teilnahme an NZL und MMS - Ausbildungsschule mit zurzeit neun LiVs - Offene Ganztagschule mit vielen Projekten und AGs mit je einem Schulsozialarbeiter an den Standorten Hennstedt und Lunden - gute Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum 	Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Straße 30 25746 Heide

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4.2 Gemeinschaftsschule Handewitt mit Grundschulteil und Förderzentrum Alter Kirchenweg 38 24983 Handewitt 2. Ausschreibung	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) A 15 (RS-Laufbahn) A 15 (SoS-Laufbahn) A 15 Z (Gym-Laufbahn) Schülerzahlen: Grundschule: 416 Gemeinschaftsschule: 531 Förderzentrum: 46 63 integrative Maßnahmen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> - Schule in ländlicher Umgebung am Stadtrand von Flensburg - Gemeinschaftsschule im Aufbau mit Grundschulteil an drei Standorten - davon zwei Außenstellen in Jarplund und Weding - und Förderzentrum - 97 Kolleginnen und Kollegen - Ausbildungsschule in der 1. und 2. Phase - inklusives Arbeiten in enger Kooperation mit dem Förderzentrum - Offene Ganztagsschule in Trägerschaft des Fördervereins mit über 50 Angeboten an vier Tagen - jahrgangsübergreifender Unterricht (JÜL) in der Eingangsphase - Betreute Grundschule an allen drei Standorten - weitgehend binnendifferenzierter Unterricht in heterogenen Lerngruppen - Schulpartnerschaft mit lettischer Schule - moderne Ausstattung mit Activ-boards - großzügige Sportanlagen - Schulausbau mit zwölf Stammklassen und drei Fachräumen in der Umsetzung - gute Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern (Kitas, Sportvereinen, Jugendzentrum, Ortskulturring, Kirche, Selbstständigenverein) - sehr engagierter und kooperativer Schulträger 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
4.3 Gemeinschaftsschule Ossenmoorpark Poppenbütteler Straße 230 22851 Norderstedt	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 13 Z (GH-Laufbahn) A 14 Z (RS-Laufbahn) A 15 (Gym-Laufbahn) 435 Schüler/innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> - 30 Kolleginnen und Kollegen - teamorientierte Leitungsstruktur - Schulsozialarbeit - Mensa - Aula - gute Fachraumausstattung - drei Computerräume - C-Sportanlage - zwei dreiteilige Sporthallen - Lernlabor - Ausleihbibliothek - Zukunftsschule 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4.4 Gemeinschaftsschule Husum Nord Brinkmannstraße 42 25813 Husum 3. Ausschreibung	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) A 15 (RS-Laufbahn) A 15 Z (Gym-Laufbahn) 813 Schüler/ innen	1. Februar 2012	<ul style="list-style-type: none"> - vier- bis sechszügige Gemeinschaftsschule - vier- bis fünfzügige auslaufende Realschule - zweizügige auslaufende Hauptschule mit zwei Flexklassen - Integrationsklassen mit intensiver Betreuung durch Fördereinrichtungen - rhythmisierte Zeitstruktur in Doppelstunden - Unterricht an außerschulischen Orten - Ausbildungsschule - aufgeschlossenes, kooperativ arbeitendes engagiertes Schulteam - konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger - vom Schulträger gefördertes Modellprojekt des Kreises Nordfriesland zur Sozialarbeit mit einer Sozialpädagogin - vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern - an beiden Standorten Sporthallen, Sportplatz - sehr gut ausgestattete Fachräume - zwei Computerräume sowie zwei Laptopstationen - Gruppenräume - Raum für Veranstaltungen bis zu 250 Personen mit Bühne - umfangreiches WPU- und WPK-Angebot - Austauschschulen in England und Frankreich - aktive Schülervertretung - Streitschlichter/innenausbildung - Schüler/innensanitätsdienst - tatkräftige Fördervereine - Kooperation „Schule-Wirtschaft“ mit sechs Partnern, mit der Kreishandwerkerschaft und der IHK sowie mit den beruflichen Gymnasien und Berufsfachschulen <p>Projekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Niemanden zurücklassen“ - Mathematik macht Stark - vier Comeniusprojekte in naher Vergangenheit; ein Projekt in Planung 	Schulamt des Kreises Nordfriesland Kreishaus Marktstraße 6 25813 Husum



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<p>Offene Ganztagschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an vier Tagen mit einem Mittagstisch (ohne Mensa) - umfangreiches und vielfältiges Nachmittagsangebot (z.B. Hausaufgabenbetreuung) 	
4.5	<p>Gemeinschaftsschule des Nahbereichsschulverbandes Kappeln in Kappeln Hindenburgstraße 2 24376 Kappeln</p> <p>2. Ausschreibung</p>	<p>stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter</p> <p>A 13 Z (GH-Laufbahn) A 14 Z (RS-Laufbahn) A 15 (Gym-Laufbahn)</p> <p>554 Schüler/ innen</p>	<p>1. Februar 2012</p> <ul style="list-style-type: none"> - vierzügige Gemeinschaftsschule mit auslaufenden Haupt- und Realschulanteilen (Hauptschule = Außenstelle) - Offene Ganztagschule mit eigener Mensa - Ausbildungsschule - pädagogische Insel - Kooperationspartner Schule-Wirtschaft - enge Zusammenarbeit mit dem benachbarten Förderzentrum, dem St. Nicolaiheim und diversen Kleinstheimen - drei Sporthallen, DFB-Mini-Fußballfeld - zwei komplett neu eingerichtete Informatikräume - Erweiterungsanbau mit Klassen- und Fachräumen bis Ende 2012 <p>Besondere Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterentwicklung der Gemeinschaftsschule - ständige Vertretung der Schulleiterin im Bedarfsfall - Erstellung des Stundenplans, des Vertretungs- und Aufsichtsplans - allgemeine Organisations- und Informationsaufgaben 	<p>Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig</p>
4.6	<p>Hans-Brüggemann-Schule Gemeinschaftsschule mit Förderzentrum Langenheisch 27-29 24582 Bordesholm</p> <p>4. Ausschreibung</p>	<p>Schulleiter/in</p> <p>A 14 Z (GH-Laufbahn) A 15 (RS-Laufbahn) A 15 (SoS-Laufbahn) A 15 Z (Gym-Laufbahn)</p> <p>533 Schüler/ innen</p>	<p>nächstmöglicher Zeitpunkt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinschaftsschule seit 1. August 2008 - 25 Klassen: 17 Gemeinschaftsschulklassen (Jahrgangsstufe 5 bis 7) - fünf Realschulklassen - eine Hauptschulklasse - zwei Förderzentrumsklassen - 90 % der Förderschüler/innen werden integrativ an drei Standorten beschult - Offene Ganztagschule - Sozialpädagogin - Beratungslehrerin - Berufseinstiegsbegleiterin - Kooperationsverträge mit Firmen - Schülerbücherei 	<p>Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg</p>



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - Streitschlichter/innen - engagiertes SV-Team - aktive Elternschaft - Partnerschule mit dem College Paul Bert in Savigny (Frankreich) - Ausbildungsschule mit gutem Netzwerk - viele Aktivitäten in den Bereichen Sport und Musik - ein Neubau mit naturwissenschaftlichen Fachräumen ist geplant und begonnen - Neugestaltung der Mensa und der Eingangshalle 	
4.7 Gemeinschaftsschule Flensburg-West Friesische Lücke 7 24937 Flensburg	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) A 15 (RS-Laufbahn) A 15 Z (Gym-Laufbahn) 415 Schüler/ innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinschaftsschule im Aufbau (bis Jahrgangsstufe 8) mit auslaufendem Realschulteil - 415 Schüler/innen - dreizügig - 38 Kolleginnen und Kollegen (inklusive LiV) - Schulleitungsteam - Ausbildungsschule in der 1. und 2. Phase - Klassenlehrer/Innentandems und Teamteaching - inklusives Arbeiten - binnendifferenzierter Unterricht in heterogenen Lerngruppen - Curriculum Berufsorientierung in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 - Offene Ganztagschule in Kooperation mit dem Jugendzentrum EXXE - NZL-Projekte Deutsch und Mathematik - NaWi-aktiv Schule - großzügige Sportanlagen - sehr gute Ausstattung (Neubau von Multifunktionsraum und Fachräume) - Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern in der Wirtschaft 	Schulamt der Stadt Flensburg Rathausplatz 1 24937 Flensburg
4.8 Heinrich-Heine-Schule Gemeinschaftsschule der Stadt Büdelsdorf Akazienstraße 17 24782 Büdelsdorf	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) A 15 (RS-Laufbahn) A 15 Z (Gym-Laufbahn) 660 Schüler/ innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> - fünfzügige Gemeinschaftsschule seit 2007, drei auslaufende Realschulklassen - 28 Klassen - sehr unterstützender Schulträger, sehr unterstützende Elternschaft - engagiertes Kollegium - aktive SV - gemeinsames Lernen bis Jahrgangsstufe 10, keine abgangsbezogenen Klassen 	Schulamt des Kreises Rendsburg- Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - Konzeptentwicklung mit wissenschaftlicher Begleitung - Neubau für die Schule wird errichtet - gymnasiale Oberstufe ist beantragt - Offene Ganztagschule mit Erweiterung zur verlässlichen Ganztagschule an vier Tagen mit Schulmensa - schulische Sozialarbeit und Trainingsraumkonzept - Methodentraining nach dem Konzept „Enger“ - IT-Schwerpunkt mit extrem guter Ausstattung - Ausbildungsschule mit langjähriger Erfahrung - Lernbüros und großzügig ausgestattete Fachräume - aktives Schulleben (Musicals, Schulband, Kunstwettbewerb, Theateraufführungen, Adventsfeiern, Wassersport-AG) - großer Sportbereich - Schulfrühstück durch Eltern 	
4.9 Caspar-Voght-Schule Grund- und Gemeinschaftsschule Schulweg 2-4 25462 Rellingen	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) A 15 (RS-Laufbahn) A 15 Z (Gym-Laufbahn) 448 Schüler/innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> - 21 Klassen (neun Gemeinschaftsschulklassen, darunter zwei Integrationsklassen, sechs Realschulklassen, zwei Hauptschulklassen, vier Grundschulklassen, einzügig) - Ausbildungsschule mit gutem Netzwerk - Offene Ganztagschule (Kordinatorin wird durch Träger gestellt) - Schulsozialarbeiter - Berufseinstiegsbegleiterin - Präventionskonzepte in Zusammenarbeit mit der AWO - gute Kooperation mit ortsansässigen Firmen - Schülerbücherei (Leitung: Diplombibliothekarin) - Streitschlichter/innen und engagiertes SV-Team - aktive Elternschaft - Partnerschaft mit dem Senegal - internationales Jugendprogramm - hervorragend ausgestattete Fachräume - modernes, computergestütztes Sprachlabor - drei PC-Räume 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagner-Straße 11 25337 Elmshorn



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - hochmoderne Sporthalle (eigene Halle für Grundschulbereich) - 400 m Tartan-Laufbahn - großes Rasen-Fußballfeld/ mehrere Kleinspielfelder - intensive Zusammenarbeit mit dem Schulträger 	
4.10 Olzeborchschule Beckersberg- straße 95 24558 Henstedt- Ulzburg	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) A 15 (RS-Laufbahn) A 15 Z (Gym-Laufbahn) 820 Schüler/ innen	1. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> - Grund- und Gemeinschaftsschule in der größten Gemeinde Schleswig-Holsteins am Stadtrand von Hamburg - drei- bis vierzügige Grundschule, dreizügige Gemeinschaftsschule: Jahrgangsstufen 5/6, auslaufender Hauptschul- und Realschulzweig - 47 Lehrkräfte der GH- und RS-Laufbahn - selbstständiges Förderzentrum im Haus, enge Zusammenarbeit - Offene Ganztagschule, Mensa mit eigenem Koch - renoviertes Schulgebäude mit zwölf neuen Fachräumen - weitläufige Sportanlage mit vier Turnhallenteilen - Neugestaltung der Außenanlagen in Planung - engagierter und kooperativer Schulträger - angenehme Arbeitsatmosphäre, enge und konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Kollegium und mit Schüler- und Elternschaft - engagierte Elternvertretungen und Fördervereine, Eltern-Cafeteria - Ausbildungsschule - hohes Maß an Binnendifferenzierung, DaZ-Zentrum, NZL, MMS, Zertifikatskurse für Englisch und Computer, umfassende Berufsorientierung mit außerschulischen Partnern - Sozialpädagogin vor Ort, Streitschlichter, Trainingsraummethode - Schulpartnerschaft mit englischer Schule - Kooperation mit außerschulischen Partnern 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
5. Gymnasium				
5.1 Heinrich-Heine-Schule Heikendorf	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor A 16 961 Schüler/ innen	1. August 2012	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 311 des Ministeriums angefordert werden.*)	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schles- wig-Holstein III 311 Postfach 71 24 24171 Kiel
5.2 Kaiser-Karl-Schule Itzehoe	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor A 16	1. August 2012	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 315 des Ministeriums angefordert werden.*)	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schles- wig-Holstein III 315 Postfach 71 24 24171 Kiel
5.3 Otto-Hahn- Gymnasium Geesthacht	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor A 16	1. August 2012	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 312 des Ministeriums angefordert werden.*)	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schles- wig-Holstein III 312 Postfach 71 24 24171 Kiel
6. Berufsbildende Schule				
6.1 Elly-Heuss- Knapp- Schule Regionales Berufs- bildungszentrum der Stadt Neumün- ster AöR Europaschule	Schulleiter/in oder Geschäftsführer/ in A 16	1. August 2012	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 41 des Ministeriums angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schles- wig-Holstein III 41 Postfach 71 24 24171 Kiel

*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 23. April 1997 S. 238 ff) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigelegt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/ Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektoren- und Koordinatorenstellen für Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter www.lehrerstellen-online.schleswig-holstein.de.

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein ist zum 1. Februar 2012 in der Abteilung III 2 (Kindertagesstätten, schulamtsgebundene Schulen, Ganztagschulen) im Referat III 22

die Stelle einer **abgeordneten Sonderschullehrkraft** bis zur Besoldungsgruppe A 14 LBesO (Sonderschullehrer/in)

für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst u. a. die Beratung von Schülern und Eltern in Fragen der sonderpädagogischen Förderung, die Anerkennung sonderpädagogischer Förderbedarfs im Einzelfall, die Bearbeitung von Widersprüchen gegen die Zuweisung zu Förderzentren, die fachliche Prüfung und die Genehmigung von Anträgen auf Hausunterricht, die Überprüfung von Förderplänen bei Nichtversetzung sowie die Koordinierung und Entscheidung über die Freigabe von schleswig-holsteinischen Schülerinnen und Schülern zum Besuch von Hamburger Sonderschulen.

Neben schulischen Erfahrungen aus der praktischen Tätigkeit an einem Förderzentrum, insbesondere in integrativem/inkluisivem Unterricht, werden sehr gute Kenntnisse in sonderpädagogischer Diagnostik und im Schulrecht, die sonderpädagogische Förderung betreffend, erwartet. Darüber hinaus sind eine hohe Kommu-

nikationskompetenz sowie Kenntnisse von MS Word und MS Excel und ein PKW Führerschein erforderlich. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich. Bewerbungen mit Angabe bisheriger Tätigkeiten richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung und Kultur (III 111), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Assistentin/Assistent für die Vorbereitung des Sprachenfests 2013 in Kiel

Im Juni 2013 wird das Sprachfest, der Abschluss und Höhepunkt des Gruppenwettbewerbs „Team Schule“ der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) des Bundeswettbewerbs Fremdsprachen in Kiel stattfinden. Am Gruppenwettbewerb nehmen jedes Jahr etwa 1.000 Gruppen, Arbeitsgemeinschaften und Kurse teil, die unter Betreuung einer Lehrerin oder eines Lehrers ein fremdsprachliches Werk (meist einen Film auf DVD) in ihrer Fremdsprache einreichen. Die in den Ländern prämierten Gruppen können sich für die Teilnahme am Sprachenfest qualifizieren. Bei

diesem dreitägigen Fest präsentieren die gut 40 Gruppen aus ganz Deutschland (ca. 300 Schülerinnen und Schüler) dann ihre Beiträge auf mehreren Bühnen und kämpfen damit um den Titel „Bundessieger“ und die Festivalpreise. Die Öffentlichkeit ist eingeladen, sich von der hohen Qualität der sprachlichen und gestalterischen Leistungen zu überzeugen.

Alle Beiträge werden von einer Jury bewertet. Neben der Expertenjury gibt es eine Schülerjury, die sich aus Preisträgern des Bundeswettbewerbs Fremdsprachen zusammensetzt und auch eigene Preise verleiht. Die Überreichung der Preise ist der Höhepunkt der Abschlussveranstaltung des Sprachenfestes.

Das Sprachenfest bedarf einer umfassenden und umsichtigen Vorbereitung, es muss professionell organisiert und intensiv begleitet werden. Die Gesamtkoordination liegt bei der Landesbeauftragten für den Bundeswettbewerb Fremdsprachen, Frau Riedel. Sie benötigt als Unterstützung

eine weitere Lehrkraft,

die für eineinhalb Jahre jeweils zwei Ausgleichsstunden erhält (Februar 2012 – Juli 2013). Eine Ausgleichsstunde entspricht dem Zeitwert von 70 Zeitstunden pro Schuljahr.

Der Assistent/die Assistentin ist der Landesbeauftragten bei der gesamten Planung und Organisation des Sprachenfestes behilflich.

Zum Tätigkeitsspektrum gehört:

- Programmerstellung
- Planung des Rahmenprogramms (für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler)
- Kommunikation mit Schulen und auswärtigen Kollegen/Schülerinnen/Schülern

Der Assistent/die Assistentin sollte folgende Kriterien erfüllen:

- 1) Lehrer/Lehrerin für (moderne) Fremdsprache(n)
- 2) organisatorisches Geschick
- 3) gutes Zeitmanagement
- 4) Fähigkeit zur Arbeit im Team
- 5) Flexibilität
- 6) Zuverlässigkeit

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen richten Sie bitte fristgemäß bis zum 15. Januar 2012 schriftlich an:

Ministerium für Bildung und Kultur, Dr. Annette de la Motte, III 314, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, E-Mail: annette.delamotte@mbk.landsh.de

Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater für Natur- und Umwelterziehung/ Bildung für nachhaltige Entwicklung

In den Kreisen Segeberg und Steinburg sind zum

1. Februar 2012

die Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater für Natur- und Umwelterziehung/Bildung für nachhaltige Entwicklung vom Ministerium für Bildung und Kultur neu zu berufen. Wiederberufungen sind möglich. Die

Berufungen erfolgen für zwei Schuljahre. Bewerbungen von Lehrkräften aller Schularten sind bis zum 13. Januar 2012 an das jeweilige Schulamt des Kreises zu richten.

Die Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater für Natur- und Umwelterziehung/Bildung für nachhaltige Entwicklung unterstützen die Schulaufsichtsbehörden und Schulen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Beratungs- und Koordinierungsaufgaben; sie unterstehen der Fachaufsicht des Schulamtes.

Zu den Aufgaben der Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater im Rahmen der Natur- und Umwelterziehung/Bildung für nachhaltige Entwicklung gehören insbesondere

- die Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihres Auftrages, Verständnis für Natur und Umwelt zu schaffen und die Bereitschaft zu wecken, an der Erhaltung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen mitzuwirken (§ 4 Abs. 3 SchulG),
- die Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte, der Schulleitungen und Schulaufsicht,
- die Kooperation mit Schulträgern, Elternbeiräten, Schülervertretungen, Umwelt- und Naturschutzverbänden, entwicklungspolitischen Initiativen sowie weiteren außerschulischen Bildungspartnern,
- die Planung und Durchführung schulischer sowie schul- und schulartübergreifender Veranstaltungen und Projekte,
- die Teilnahme an und Organisation von Fortbildungsveranstaltungen,
- die Einwerbung und Beratung von Schulen sowie Mitwirkung im Auszeichnungsverfahren im Rahmen der Initiative „Zukunftsschule.SH Heute etwas für morgen bewegen“,
- die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Verankerung des Ziels der Bildung für nachhaltige Entwicklung im Rahmen der Schulentwicklung, in Schulprogrammen und Schulportraits,
- die Unterstützung der Bildung von Netzwerken.

Soweit im Einzelfall ausschließlich Bewerbungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Schulamtes vorliegen, unterbreitet dieses dem Ministerium für Bildung und Kultur eine abschließend mit dem Bezirkspersonalrat (BPR) abgestimmte Empfehlung für die Berufung. Liegen auch Bewerbungen aus anderen Schularten vor, leitet das Schulamt seine begründete Empfehlung ohne Beteiligung des BPR an das Ministerium weiter. Von dort wird dann im weiteren Verfahren der HPR (L) beteiligt.

Für die Tätigkeit als Kreisfachberaterin oder Kreisfachberater für Natur- und Umwelterziehung /Bildung für nachhaltige Entwicklung werden von den Schulämtern Ausgleichsstunden gewährt, und zwar voraussichtlich für den Kreis Segeberg fünf Stunden und für den Kreis Steinburg vier Stunden.

Die Landesregierung ist gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte zu beschäftigen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist zudem bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Regionale Koordinatorin/Regionaler Koordinator Schule/Wirtschaft

Für die Kreise Pinneberg und Steinburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer regionalen Koordinatorin/ eines regionalen Koordinators Schule/Wirtschaft

(Besoldungsgruppe A 15, derzeit 1,5 Ausgleichsstunden) für die Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe zu besetzen.

Erwartet werden Bewerbungen von Lehrkräften im Landesdienst mit der Lehrbefähigung für die Laufbahn der Studienräte an Gymnasien und der Unterrichtsbefähigung für das Fach Wirtschaft/Politik mit Erfahrungen im Bereich der beruflichen Orientierung. Die Koordinatorin/Der Koordinator vermittelt Kontakte zwischen den Schulen und den Einrichtungen und Betrieben der Wirtschaft, unterstützt die Schulen der Region bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Betriebs- und Wirtschaftspraktika sowie anderer Formen der Begegnung mit der Arbeitswelt im Rahmen der beruflichen Orientierung. Sie/Er koordiniert die zeitliche Planung mit den Schulen und den Kreisbeauftragten für die anderen Schularten und ist durch einen Arbeitskreis beteiligt an der Weiterentwicklung der beruflichen Orientierung sowie an der Erarbeitung von didaktischem Material und dessen Vermittlung.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Aufgabenübertragung kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Die Beförderung erfolgt nach Vorliegen der laubahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Bewerbungen sind mit Angabe bisheriger Tätigkeiten innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, – III 312 –, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Am Germanistischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist im Fach Deutsch, Bachelor of Arts (Lehramt an Gymnasien) bzw. Master of Education (Lehramt an Gymnasien) zum 1. August 2012 die Stelle

einer Studienrätin/eines Studienrates im Hochschuldienst

zu besetzen (50 %-Abordnung). Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen. Die Abordnung ist zunächst auf zwei Jahre befristet; eine Verlängerung ist möglich.

Die stellenbezogenen Aufgaben umfassen Lehre im Bereich der Fachdidaktik des Deutschen, bezogen auf

die grundsätzlichen Gegenstandsbereiche der Ausbildungsgänge, sowie Engagement bei der Umsetzung neuerer curricularer Konzepte. Die Stelle ist auch als Schaltstelle für die Organisation und Vernetzung fachdidaktischer Zielsetzungen gedacht.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber hat fachdidaktische und fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit Schwerpunkt auf dem Feld der Linguistik des Deutschen bzw. der Älteren deutschen Literatur im Umfange von acht SWS zu erbringen.

Voraussetzungen: gründliche Kenntnisse im Bereich der Fachdidaktik des Deutschen mit Schwerpunkt im linguistischen Bereich und/oder im Bereich der Älteren deutschen Literatur.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil von Frauen im Lehrkollegium zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungsschluss: vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bewerbungen sind zu richten an die Leitung des Germanistischen Seminars, Prof. Dr. Jörg Kilian, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Leibnizstraße 8, 24118 Kiel.

Telefonische Rückfragen unter: 0431 880-5564.

Am Germanistischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist im Fach Deutsch, Bachelor of Arts (Lehramt an Gymnasien) bzw. Master of Education (Lehramt an Gymnasien) zum 1. August 2012 die Stelle

einer Studienrätin/eines Studienrates im Hochschuldienst

zu besetzen (25 %-Abordnung). Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen. Die Abordnung ist zunächst auf zwei Jahre befristet; eine Verlängerung ist möglich.

Die stellenbezogenen Aufgaben umfassen Lehre im Bereich der Fachdidaktik des Deutschen, bezogen auf die grundsätzlichen Gegenstandsbereiche der Ausbildungsgänge, sowie Engagement bei der Umsetzung neuerer curricularer Konzepte. Die Stelle ist auch als Schaltstelle für die Organisation und Vernetzung fachdidaktischer Zielsetzungen gedacht.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber hat fachdidaktische und fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit Schwerpunkt auf dem Feld der niederdeutschen Sprache und Literatur sowie Sprachkurse im Bereich des Niederdeutschen im Umfange von vier SWS zu erbringen.

Voraussetzungen:

- aktive Kompetenz im Niederdeutschen,
- gründliche Kenntnisse im Bereich der Fachdidaktik des Deutschen mit Schwerpunkt in der niederdeutschen Sprache und Literatur.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil von Frauen im Lehrkollegium zu erhöhen. Sie fordert deshalb entspre-

chend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungsschluss: vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bewerbungen sind zu richten an die Leitung des Germanistischen Seminars, Prof. Dr. Jörg Kilian, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Leibnizstraße 8, 24118 Kiel.

Telefonische Rückfragen unter: 0431 880-5564.

Am Institut für Neuere deutsche Literatur und Medien der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist zum 1. August 2012 eine achte Stelle (2 SWS)

einer Studienrätin/eines Studienrates (Bes.Gr. A 13/14)

im Hochschuldienst zu besetzen. Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen (Gymnasium). Die Abordnung ist zunächst auf zwei Jahre befristet; eine Verlängerung ist möglich.

Der Aufgabenbereich umfasst die Lehrtätigkeit von zwei Semesterwochenstunden im Bereich der literatur- und medienwissenschaftlichen Fachdidaktik im Rahmen der Studiengänge Bachelor/Master „Deutsch“, Profil „Lehramt Gymnasium“ und „Lehramt Handelslehrer“. Inhaltlich sind dabei die Vorgaben der Fachprüfungsordnung „Zwei-Fach-Bachelor Deutsch“ zu berücksichtigen. Die Mitarbeit an Studienberatung und Prüfungen ist erforderlich.

Vorausgesetzt werden eine breite Unterrichtserfahrung (Sekundarstufe I und II) im Fach Deutsch und ein ausgeprägtes Interesse an fachdidaktischer und literaturwissenschaftlicher Theoriebildung.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil von Wissenschaftlerinnen in Forschung und Lehre zu erhöhen, und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen sind mit ausführlichem Lebenslauf sowie ggf. Literaturverzeichnis und Angabe bisheriger schulexterner Tätigkeiten innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Prof. Dr. Albert Meier, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Neuere deutsche Literatur und Medien der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Leibnizstraße 8, 24118 Kiel.

Am Institut für Slavistik der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist zum 1. August 2012 eine viertel Stelle einer

abgeordneten Lehrkraft für die Fachdidaktik des Russischen

zu besetzen. Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen. Die Abordnung ist zunächst auf zwei Jahre befristet; eine Verlängerung ist möglich. Die regelmäßige wöchentliche Lehrverpflichtung beträgt während der Vorlesungszeit 4 SWS (25% des vollen Lehrdeputats).

Die Bewerberin/der Bewerber muss das zweite Staatsexamen für das Fach Russisch (Lehramt an Gymnasien) erfolgreich abgeschlossen haben. Sie/er soll didaktische Erfahrung und ausbildungspraktische Fähigkeiten einer an Kompetenz ausgerichteten Lehrerbildung im Fach Russisch an Gymnasien aufweisen. Kenntnisse des Deutschen auf muttersprachlichem Niveau sind notwendig. Kenntnisse der gestuften Studienstruktur (Bachelor- und Master-Abschlüsse) sind wünschenswert.

Zu den Aufgaben gehört die selbstständige Durchführung fachdidaktischer Lehrveranstaltungen im Rahmen des Profils Lehramt für das Bachelor-Studium der Russischen Philologie sowie im Master of Education „Russisch“. Darüber hinaus soll die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber an der Weiterentwicklung der fachdidaktischen Module im Rahmen der für die Lehrerbildung gültigen Vorgaben der Christian-Albrechts-Universität mitwirken.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil von Wissenschaftlerinnen in Forschung und Lehre zu erhöhen, und fordert entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung zu richten an das Institut für Slavistik der Christian-Albrechts-Universität, Prof. Dr. Norbert Nübler, Leibnizstraße 10, 24098 Kiel.

Am Romanischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist ab dem 1. August 2012 eine Teilzeitstelle (3/8)

einer Studienrätin/eines Studienrats (Besoldungsgruppe A 13/A 14)

im Hochschuldienst zu besetzen. Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen. Die Abordnung ist zunächst auf zwei Jahre befristet; eine Verlängerung ist möglich.

Aufgabenbereich:

Die Lehrtätigkeit im Bereich des Spanischen (vornehmlich Fachdidaktik und Sprachlehre) umfasst sechs

Semesterwochenstunden. Ein wichtiger Aufgabenbereich ist die didaktische Betreuung der Schulpraktika. Ferner wird die Mitarbeit bei der Studienberatung, bei der Abnahme von Prüfungen, bei der Korrektur von Klausuren und bei der akademischen Selbstverwaltung erwartet.

Vorraussetzungen:

Vorausgesetzt wird umfassende Unterrichtserfahrung an einer allgemein bildenden Schule. Da ein Großteil der Seminare am Romanischen Seminar in der Fremdsprache abgehalten wird, sind sehr gute Sprachkenntnisse notwendig.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil von Wissenschaftlerinnen in Forschung und Lehre zu erhöhen, und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes zu richten an:

Herrn Prof. Dr. phil. Rainer Zaiser
Geschäftsführender Direktor des Romanischen Seminars
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Leibnizstraße 10
24118 Kiel

Sollte die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Briefumschlag der Bewerbung beizufügen.

Am Institut für Klassische Altertumskunde der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist zum 1. August 2012 eine halbe Stelle

einer Studienrätin/eines Studienrates (Bes.Gr. A 13/A 14)

im Hochschuldienst zu besetzen. Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst von Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen. Die Abordnung ist zunächst auf zwei Jahre befristet; eine Verlängerung ist möglich.

Das Aufgabenfeld umfasst Lehrtätigkeiten im Bereich der Lateinurse für Hörer aller Fakultäten im Umfang von acht SWS sowie Mitarbeit bei der Planung und Organisation der Lateinurse. Vorausgesetzte Qualifikation ist die Lehrbefähigung für Latein. Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägigen Erfahrungen in dem genannten Aufgabenbereich werden bevorzugt. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Prof. Dr. Thorsten Burkard, Tel. 0431 880-2288 (E-Mail: tburkard@email.uni-kiel.de).

Die Universität ist bestrebt, den Anteil des weiblichen Lehrpersonals zu erhöhen, und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Die Universität setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwer-

behinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an:

Prof. Dr. Thorsten Burkard
Institut für Klassische Altertumskunde der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Leibnizstraße 8
24118 Kiel

Am Kunsthistorischen Institut der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist zum 1. August 2012 für die Dauer von zunächst zwei Jahren die halbe Stelle

einer Studienrätin/eines Studienrats im Hochschuldienst A 13/A 14

zu besetzen. Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst von Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften erfolgen und ist bis zum 31. Juli 2014 befristet. Eine Verlängerung für weitere zwei Jahre ist möglich. Die Lehrkraft soll in der Vermittlung des Faches Kunst für das Lehramt an Gymnasien folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Planung der kunstdidaktischen Ausbildung am Kunsthistorischen Institut der Universität Kiel in Absprache mit der kooperierenden Muthesius Kunsthochschule in Kiel und mit dem IQHS;
- Aktualisierung der Curricula für die Studiengänge im Lehramtfach Kunst an Gymnasien, Fortführung der Konzeption neuer Studiengangmöglichkeiten sowie Vorbereitung der anstehenden Reakkreditierung der Curricula gemeinsam mit dem Fach Kunstgeschichte am Kunsthistorischen Institut der Universität Kiel und in Absprache mit der Muthesius Kunsthochschule;
- Wahrnehmung der Lehraufgaben für die Studierenden des Lehramtfachs Kunst an Gymnasien und Studienfachberatung;
- Mitwirkung an den Abschlussprüfungen im Lehramtfach Kunst an Gymnasien und in den dafür zuständigen universitären Gremien.

Vorausgesetzt werden:

- Lehrbefähigung und Nachweis einer mehrjährigen Lehrerfahrung im Fach Kunst für das Lehramt an Gymnasien;
- fundierte Kenntnisse der zeitgenössischen Kunst, der klassischen Moderne und der älteren Kunst;
- fundierte Kenntnisse des Hochschulwesens und seiner Strukturen sowie Vertrautheit mit den Prüfungsordnungen und -verfahren der modularisierten Studiengänge, auch mit Blick auf die anstehende Reakkreditierung;
- Nachweis der wissenschaftlichen Reflexion (Veröffentlichungen) und Promotion in den Bereichen Kunstdidaktik oder Kunstgeschichte.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil von Wissenschaftlerinnen in Forschung und Lehre zu erhöhen und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes zu richten an:

Herrn Prof. Dr. Christoph Jobst
Geschäftsführender Direktor des Kunsthistorischen Instituts
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Wilhelm-Seelig-Platz 2
24118 Kiel

Universität Flensburg

An der Universität Flensburg ist am Institut für Biologie und Sachunterricht und ihre Didaktik zum 1. August 2012 eine Planstelle

einer Abgeordneten Lehrkraft (BesGr. A 13)

für die Dauer von zunächst zwei Jahren zu besetzen. Eine Verlängerung der Abordnung um weitere zwei Jahre ist gemäß § 67 Abs. 2 HSG möglich.

Für diese Stelle kommen Lehrerinnen und Lehrer mit zweiter Staatsprüfung bzw. Master of Education-Abschluss, die über Unterrichtserfahrungen an Primar- bzw. Sekundarschulen (Sekundarstufe 1) verfügen, in Frage. Es wird vorausgesetzt, dass eines der Unterrichtsfächer Biologie ist und in diesem Fach ein Unterrichtsschwerpunkt liegt. Weiterhin werden Erfahrungen in fächerübergreifendem naturwissenschaftlichem Unterricht und in der universitären Lehre erwartet. Erfahrungen in wissenschaftlicher Forschung sind erwünscht.

Die Lehrverpflichtungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden umfassen Veranstaltungen mit fachinhaltlichem und fachdidaktischem Schwerpunkt. Dabei ist ein weites Feld innerhalb der Biologie abzudecken. Zu den Schwerpunkten gehören die Bereiche Biodiversität (Formenkenntnis und Bestimmung heimischer Tiere und Pflanzen), Ökologie, Genetik. Die Betreuung von Praktika, die Planung und Durchführung von mehrtägigen Exkursionen im Sommersemester sowie die Mitbetreuung der Sammlungen des Institutes sind wichtiger Teil dieser Tätigkeit.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Forschung und Lehre zu erhöhen, und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Universität setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Gemäß Lehrverpflichtungsverordnung kann die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen auf Antrag im Einzelfall ermäßigt werden.

Fachauskünfte erteilt der Geschäftsführende Direktor des Institutes für Biologie und Sachunterricht und ihre Didaktik, Herr Professor Dr. Carsten Hobohm, Telefon 0461 805-2320. Weitere Auskünfte erteilt Frau Sünram, Telefon 0461 805-2321.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes auf dem Dienstweg an das Präsidium der Universität Flensburg, z. H. Frau Böhle, persönlich/vertraulich, Postfach 2954, 24919 Flensburg, zu richten.

Am Institut für Physik und Chemie und ihre Didaktik der Universität Flensburg ist zum 1. April 2012 oder später die halbe Stelle einer

Lehrkraft für besondere Aufgaben

im Bereich der Physik und Physikdidaktik zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Es besteht die Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwei Jahre. Die Lehrverpflichtung beträgt 8 SWS. Bei Erfüllung der personalwirtschaftlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgt eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 13 bzw. bei einer Tätigkeit im Beschäftigungsverhältnis eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 13 TV-L. Es wird darauf hingewiesen, dass bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung alle Eingruppierungen vorläufig sind und keinen Vertrauensschutz oder Bestandsschutz begründen. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber übernimmt typische Veranstaltungen aus dem Angebotskanon des Instituts (siehe <http://www.uni-flensburg.de/science/physik/>). Daneben wird die Betreuung von Abschlussarbeiten (Bachelor, Master) sowie die Mitarbeit in der Selbstverwaltung am Institut erwartet. Soweit möglich wird auf die Interessen und inhaltlichen Schwerpunkte der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers Rücksicht genommen. Auf Wunsch unterstützt das Institut die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber bei einer wissenschaftlichen Weiterqualifikation.

Erwartet wird ein Hochschulabschluss in Physik (Diplom, Lehramt oder Master). Zusätzliche Qualifikationen wie Unterrichtserfahrung, Mitarbeit in der Fortbildung oder Lehrerfahrung sind von Vorteil.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Forschung und Lehre zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Universität Flensburg setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Fachauskünfte erteilt Herr Prof. Dr. Peter Heering, E-Mail: peter.heering@uni-flensburg.de. Weitere Auskünfte erteilt Frau Böhle, Telefon 0461 805-2811. Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum 31. Dezember 2011 zu richten an das Präsidium der Universität Flensburg, z. H. Frau Karen Böhle, persönlich/vertraulich, Postfach 29 54, 24919 Flensburg.

Am Institut für Technik und ihre Didaktik sind ab dem 1. März 2012 folgende Stellen, jeweils zunächst befristet auf drei Jahre, zu besetzen:

Zwei halbe Stellen als

wissenschaftliche Mitarbeiterin/ wissenschaftlicher Mitarbeiter (Entgeltgruppe 13 TV-L)

mit dem Ziel der Qualifikation (Promotion).

Aufgaben:

- in der Forschung: Eigenständige Mitarbeit bei der Vorbereitung, Durchführung und Administration von Forschungsprojekten im Bereich der Technikdidaktik; Entwicklung und Pflege der Kooperation

mit Unternehmen und schulischen sowie außerschulischen Bildungsträgern; Unterstützung in der Drittmittelakquise.

Im Rahmen der Mitarbeit in der Forschung wird die Gelegenheit zur Promotion geboten.

- in der Lehre: Ausbildung von Techniklehrerinnen und -lehrern der Sekundarstufe I; eigenverantwortliche Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS mit den Schwerpunkten Stoff und Energie.

Voraussetzungen:

- ein mit guten Ergebnissen abgeschlossenes techn didaktisches Hochschulstudium
- pädagogische Erfahrungen in Bezug auf Planung, Durchführung und Bewertung von Technikunterricht
- Kenntnisse und Erfahrungen mit den Methoden der empirischen Sozialforschung
- hohes Maß an Teamfähigkeit und Flexibilität
- Bereitschaft zur Promotion
- Verantwortungsbereitschaft sowie eine selbstständige und systematische Arbeitsweise
- sicherer Umgang mit dem Computer und den üblichen Softwareprodukten
- gute Kenntnisse der englischen Sprache

Eine halbe Stelle als

Lehrkraft für besondere Aufgaben (Entgeltgruppe 13 TV-L)

Aufgaben:

- Ausbildung von Techniklehrerinnen und -lehrern der Sekundarstufe I; eigenverantwortliche Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS mit den Schwerpunkten Stoff und Energie.

Voraussetzungen:

- ein mit guten Ergebnissen abgeschlossenes techn didaktisches Hochschulstudium
- pädagogische Erfahrungen in Bezug auf Planung, Durchführung und Bewertung von Technikunterricht
- hohes Maß an Teamfähigkeit und Flexibilität
- Verantwortungsbereitschaft sowie eine selbstständige und systematische Arbeitsweise
- sicherer Umgang mit dem Computer und den üblichen Softwareprodukten
- gute Kenntnisse der englischen Sprache

Es wird darauf hingewiesen, dass bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung alle Eingruppierungen vorläufig sind und keinen Vertrauensschutz oder Bestandsschutz begründen.

Eine mögliche Kombination zweier halber Stellen zu einer Vollzeitstelle ist möglich und sollte bei der Bewerbung angegeben werden.

Die Universität ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Forschung und Lehre zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Universität Flensburg setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Fachauskünfte erteilt Herr Prof. Dr. Hüttner, E-Mail: andreas.huettner@uni-flensburg.de. Weitere Auskünfte erteilt Frau Böhle, Telefon 0461/805-2811, E-Mail: boehle@uni-flensburg.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 13. Januar 2012 erbeten an das Präsidium der Universität Flensburg, z. H. Frau Karen Böhle, persönlich/vertraulich, Auf dem Campus 1, 24943 Flensburg.

ADS – Grenzfriedensbund e.V.

Der ADS-Grenzfriedensbund e. V. sucht für sein Schullandheim „Ban Horn“ auf Amrum ab Schuljahr 2012/13 für zunächst zwei Schuljahre

eine pädagogische Heimleiterin/ einen pädagogischen Heimleiter

(volle Planstelle).

Bewerberinnen und Bewerber müssen auf Dauer beschäftigt oder beamtete Lehrkräfte des Landes Schleswig-Holstein sein.

Das Heim auf Amrum hat etwa 150 Plätze und wird nahezu ganzjährig durch Klassen aller Schularten, vorwiegend jedoch Grundschulklassen, aus ganz Schleswig-Holstein belegt. Wir erwarten Interesse für die Schullandheimpädagogik und die Fähigkeit, ein Lehrerkollegium auf Zeit zu begleiten. Teamfähigkeit, und Organisationstalent sind erforderlich, um die festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu leiten. Erforderlich sind Grundkenntnisse im Bereich der EDV. Wünschenswert sind zudem Kenntnisse aus dem Bereich der Umweltpädagogik, des Sports und der Freizeitpädagogik. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist das Wohnen vor Ort unabdingbar.

Wir bieten eine großzügige Dienstwohnung im Schullandheim an, die auch für eine Familie geeignet ist. Eine Verlängerung des Auftrages um weitere zwei Jahre ist möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte binnen vier Wochen nach Veröffentlichung unmittelbar an die Geschäftsführung, Marienkirchhof 6, 24937 Flensburg, Tel. 0461 8693-0.